

## Bericht

### des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

#### zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen – Drucksachen 12/103, 12/204, 12/216, 12/255 –

#### Bericht der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Sabine Leutheusser- Schnarrenberger und Herbert Helmrich

##### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen – Drucksache 12/103 – in seiner 9. Sitzung vom 21. Februar 1991 in 1. Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Haushaltsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitberatend überwiesen. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung, in dem auf den gleichlautenden Gesetzestext der Koalitionsfraktionen verwiesen wird, mit der Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 12/204 – sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 12/216 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 13. Sitzung vom 12. März 1991 in 1. Lesung beraten und an die gleichen Ausschüsse überwiesen wie den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 20. Februar 1991 auf Empfehlung seines Unterausschusses Treuhandanstalt dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste mit der Maßgabe zugestimmt,

- das mitberatende Votum des Haushaltsausschusses unter den Vorbehalt einer erneuten Stellungnahme aufgrund der Ergebnisse der vom federführenden Rechtsausschuß beabsichtigten Anhörung zu stellen,
- die in Artikel 1 Nr. 3c) vorgesehene Regelung im Rahmen der vom federführenden Rechtsausschuß geplanten Anhörung einer eingehenden Erörterung zu unterziehen,
- die in Artikel 2 Nr. 4 vorgesehene Regelung um die Einsetzung einer dem Zuständigkeitsbereich des Landesministers für Wirtschaft zugeordneten Widerspruchsbehörde sowie um eine Fristsetzung, innerhalb der nach Antragstellung über Investitionsbescheinigungen zu entscheiden ist, zu ergänzen,
- die in Artikel 5 Nr. 2 b) genannte Frist zu verlängern,
- die in Artikel 7 genannte Frist auf den 31. Dezember 1991 zu verkürzen.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 1991 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie eines Mitglieds der Fraktion der FDP und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des o. a. Gesetzentwurfs in der Fassung der beigefüg-

ten Änderungsvorschläge der Bundesregierung zu empfehlen.

Der Finanzausschuß schlägt in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 1991 einstimmig bei Abwesenheit des für den Finanzausschuß benannten Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses berücksichtigten Änderungen in Artikel 4 zu empfehlen. Im übrigen hat der Vorsitzende des Finanzausschusses mit Schreiben vom 21. März 1991 mitgeteilt, daß der Finanzausschuß auf eine Stellungnahme zu den Vorlagen Drucksachen 12/204 und 12/216 verzichte, nachdem er einerseits bereits zu dem identischen Fraktionsentwurf (Drucksache 12/103) votiert habe und andererseits die Vorlagen bereits in 2. und 3. Lesung im Plenum beraten worden seien.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 11. März 1991 dem aufgrund eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP geänderten Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der sich auf Artikel 1 Nr. 7 bezieht, ist in der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses berücksichtigt worden. Mit Schreiben vom 22. März 1991 hat der Vorsitzende des Ausschusses weiter mitgeteilt, daß die Obleute/Sprecher im Ausschuß übereingekommen sind, den Ausschuß nicht mehr mit den Regierungsentwürfen zu befassen und die Beratungen dieser Entwürfe als erledigt zu betrachten, weil die Entwürfe bereits am 14. März 1991 in 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag behandelt worden sind und der Ausschuß zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eine Stellungnahme abgegeben hat.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist in seiner Sitzung vom 27. Februar 1991 übereingekommen, auf die Mitberatung zu verzichten.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 1., 2., 3., 4. und 6. Sitzung vom 30. Januar 1991, vom 20. und 22. Februar 1991, 1. und 12. März 1991 beraten. In der 5. Sitzung vom 5. März 1991 ist eine öffentliche Anhörung zum Gesetz durchgeführt worden, an der teilgenommen haben: Dr. Kretschmer, Bundesverband der Deutschen Industrie, Dr. Wisskirchen, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Dr. Hockel, Deutscher Gewerkschaftsbund, Dr. Schwappach und Herr Weltrich, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herr Visker, Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, Bezirksnotar Böhringer, Heidenheim/Brenz, Rechtsanwalt Dr. Hoffmann-Becking, Düsseldorf, Herr Dussmann, München, Landrat Ibisch, Striessen, Dr. Kimme, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, Professor Dr. Möschel, Universität Tübingen, Vorsitzender der Treuhandanstalt, Dr. Rohwedder und Dr. Balz, Berlin, Herr Schneider, Schwerin, Herr Sengera, Westdeutsche Landesbank, Düsseldorf, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Senninger, München, 1. Bürgermeister Steinecke, Magdeburg,

Wirtschaftssenator Dr. Danke, Rostock, Herr Zube, Berlin.

Zum Ergebnis der Anhörung wird auf das stenographische Protokoll der 5. Sitzung des Rechtsausschusses vom 5. März 1991 sowie auf die Ausführungen bei der Begründung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses Bezug genommen.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat in der 6. Sitzung des Rechtsausschusses folgende Änderungsanträge gestellt:

1. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz-VermG)

1.1 Der Bundestag wolle beschließen:

Der § 30 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

„Ansprüche nach diesem Gesetz sind bei der zuständigen Behörde mittels Antrag geltend zu machen.“

Über den Antrag auf Rückgabe entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Verfügungsberechtigten und Berechtigten.

Die Anträge können jederzeit zurückgenommen oder für erledigt erklärt werden.

Ein Antrag auf Rückgabe kann auch auf einzelne Verfahrensstufen beschränkt werden. Die Anmeldung nach der Anmeldeverordnung gilt als Antrag auf Rückübertragung oder auf Aufhebung der staatlichen Verwaltung.“

1.2 Der Bundestag wolle beschließen:

Der § 31 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

„Die Behörde hat die betroffenen Rechtsträger, die staatlichen Verwalter, die örtlich zuständigen Arbeitsämter sowie Dritte, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, über die Antragstellung unter Übersendung einer Abschrift des Antrages und seiner Anlagen zu informieren und zu dem weiteren Verfahren hinzuzuziehen.“

Dritte sind auch die Arbeitnehmer eines Unternehmens, vertreten durch ihren Betriebsrat bzw. Personalrat.“

1.3 Der Bundestag wolle beschließen:

Der § 3 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verfügungsberechtigte hat ihm bekannte Berechtigte über die Veräußerungsabsicht zu unterrichten. Er hat dem Berechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verfügungsberechtigte hat die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Unternehmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Zweck für die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist nachzuweisen. Der Berechtigte ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten. Das Rückübertragungsverfahren wird nicht unterbrochen.“

## 1.4 Der Bundestag wolle beschließen:

Der § 29 Satz 2 wird folgendermaßen ergänzt:

„Beim Bundesamt ist ein Beirat zu bilden, der aus je einem Vertreter der in § 22 bezeichneten Länder, aus Vertretern der Interessenverbände einschließlich Unternehmerverbände und Gewerkschaften und aus vier Sachverständigen besteht.“

## 2. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen

— Änderung Artikel 8 — Treuhandgesetz —

## 2.1 Der Bundestag wolle beschließen:

## 1. Der Artikel 8 erhält folgende Nummer:

## 1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Treuhandanstalt hat die Struktur- anpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungs- fähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Un- ternehmen und deren Privatisierung unter strikter Beachtung der regionalen Wirt- schaftsstruktural Einfluß nimmt. Sie wirkt dar- auf hin, daß sich durch zweckmäßige Ent- flechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur ent- steht.“

## 2. Bisherige Nummern 1 und 2 werden Nummern 4 und 5.

## 2.2 Der Bundestag wolle beschließen:

## 1. Artikel 8 erhält folgende Nummer 1 a:

## 1a. Vor § 3 wird folgendes eingefügt:

## „§ 2 a

## Parlamentarische Kontrolle

Die Treuhandanstalt ist gegenüber den Landtagen auf deren Verlangen in bezug auf Unternehmen, die auf ihren Territorien gelegen sind, auskunftspflichtig.“

## 2. Bisherige Nummern 1 und 2 werden Nummern 4 und 5.

## 2.3 Der Bundestag wolle beschließen:

## 1. Der Artikel 8 erhält folgende Nummer 2:

## 2. § 4 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Acht Vertreter der Arbeitnehmer in den treuhänderisch verwalteten Unterneh- men nehmen gleichberechtigt an der Arbeit des Verwaltungsrates teil. Diese werden von dem DGB-Vorstand auf Vorschlag der Indu- striegewerkschaften benannt.“

## 2. Bisherige Nummern 1 und 2 werden Nummern 4 und 5.

## 2.4 Der Bundestag wolle beschließen:

## 1. Artikel 8 erhält folgende Nummer 3:

## 3. Vor § 5 wird folgendes eingefügt:

## „§ 4 a

Gegen Entscheidungen der Organe der Treuhandanstalt haben die Landesregierun- gen ein Einspruchsrecht mit aufhebender Wirkung, wenn es die regionale Wirtschafts- struktur ihres Landes erforderlich macht.“

## 2. Bisherige Nummern 1 und 2 werden Nummern 4 und 5.

## 2.5 Der Bundestag wolle beschließen:

Der Artikel 8 wird wie folgt ergänzt:

## § 5 Abs. 1

Im Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Einnahmen der Treuhandanstalt sind nach Verkaufsabschluß für jedes Unternehmen zu ver- öffentlichen.“

## 2.6 Der Bundestag wolle beschließen:

Der Artikel 8 wird wie folgt ergänzt:

## § 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Bundesregierung verbrieft entsprechend den im Einigungsvertrag übernommenen Ver- pflichtungen den Bürgern ein Anteilsrecht am ehemals volkseigenen Vermögen. Die vorläufige Höhe ist spätestens zum 3. Oktober 1991 zu ermit- teln und die Modalität der Ausgabe festzule- gen.“

Sie wurden mehrheitlich abgelehnt. Sie stimmten mit der Vorstellung der Mehrheit der Abgeordneten des Rechtsausschusses nicht überein bzw. waren nach dieser Ansicht zum Teil nicht konkret genug.

Der Rechtsausschuß stimmte zunächst über die ein- zelnen Artikel des Gesetzentwurfs ab.

Artikel 1 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfrak- tionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Das gleiche gilt für Artikel 8 c, hier allerdings bei Ent- haltung auch einer Stimme aus der Fraktion der CDU/ CSU.

Artikel 2, 3, 4, 4 a, 5, 6, 7, 8 a, 9, 10, 11 wurden einstim- mig, zum Teil bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/ Linke Liste, Artikel 7 bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Artikel 6 bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Artikel 8 gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Artikel 8 b ge- gen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen.

Zum Gesetz im Ganzen hat der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimment- haltung der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 12/103, 12/204, 12/216 — in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung beschlossen und einstimmig empfohlen, eine Entschließung zu fassen, wonach der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, die Verordnung gemäß § 6 Abs. 9 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen unverzüglich dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis zuzuleiten und sicherzustellen, daß die Zustimmung des Bundesrates am 26. April 1991 erfolgen kann.

## II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach der im Rechtsausschuß beschlossenen Fassung hat der Gesetzentwurf im wesentlichen folgenden Inhalt:

### Artikel 1 — Änderung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG)

1. a) Eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Treuhand kann als Verfügungsberechtigter ein Grundstück, Gebäude oder Unternehmen an einen Dritten oder einen Berechtigten für bestimmte investive Zwecke unter den in § 3 a aufgezählten Voraussetzungen veräußern, vermieten oder verpachten. Die zuständige Behörde und ihr bekannte Berechtigte sind über diese Absicht zu unterrichten, und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verfügungsberechtigte hat bei seiner Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen, ob ein Berechtigter gleiche oder annähernd gleiche investive Maßnahmen zusagt und glaubhaft macht wie ein Dritter. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. § 3 Abs. 3 bis 5 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Die Anwendung von § 3 a ist bis zum 31. Dezember 1992 befristet.
  - b) Über diesen Zeitpunkt hinaus hat die zuständige Behörde — trotz Vorliegens eines Antrages auf Rückgabe eines Unternehmens oder vorläufige Einweisung, sofern noch nicht bestandskräftig entschieden ist — dem Verfügungsberechtigten auf einen Antrag, der bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden kann, zu gestatten, ein Unternehmen an einen Dritten zu veräußern oder zu verpachten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Die Maßnahme muß geeignet sein, Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern oder die Wettbewerbsfähigkeit verbessernde Investitionen zu ermöglichen, oder der Berechtigte bietet keine Gewähr dafür, daß er das Unternehmen fortführen oder sanieren wird (§ 3 Abs. 6).
- Die Investitionen (Eigeninvestitionen) können auch von dem Verfügungsberechtigten selbst durchgeführt werden. Er benötigt dann aber eine Investitionserlaubnis, die zu versagen ist, wenn der Alteigentümer bestandskräftig in den Besitz des Unternehmens eingewiesen ist oder Investitionsmaßnahmen im gleichen Umfang zugesagt hat und glaubhaft macht (§ 3 Abs. 7).
- c) Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Rechtspflichten des Eigentümers oder zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Vermögenswertes erforderlich sind, sowie bestimmte notwendige Instandsetzungsmaßnahmen oder langfristige vertragliche Verpflichtungen können auch ohne Zustimmung des Berechtigten vorgenommen bzw. eingegangen werden, obwohl ein Rückgabeanspruch vorliegt. Die Interessen der Alteigentümer sind jedoch dadurch zu wahren, daß der Verfügungsberechtigte die Rechtsgeschäfte so zu führen hat, wie das Interesse des Berechtigten mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert, soweit dem nicht das Gesamtinteresse des von dem Verfügungsberechtigten geführten Unternehmens entgegensteht (§ 3 Abs. 3).
2. Die Rückgabe von Unternehmen ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Geschäftsbetrieb eingestellt worden ist und die tatsächlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung fehlen. Die Rückgabe ist ferner ausgeschlossen, wenn das Unternehmen nach bestimmten Vorschriften redlich erworben worden ist (§ 4 Abs. 1).
  3. Eine Gesellschaft oder Genossenschaft, deren Firma vor der Schädigung im Register eingetragen war, besteht als in Auflösung befindlich fort, wenn ein Anspruch auf Rückgabe von dem Berechtigten oder seinen Gesellschaftern oder seinen Mitgliedern oder den Rechtsnachfolgern dieser Personen, die mehr als 50 v. H. der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte auf sich vereinen, angemeldet worden ist (§ 6 Abs. 1 a).
  4. Ist die Rückgabe eines Unternehmens wegen Stilllegung nicht möglich, so kann die Herausgabe einzelner zum früheren Unternehmen gehörender Gegenstände oder in anderen Fällen die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verlangt werden (§ 6 Abs. 6 a).
  5. Der Anspruch auf Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung kann abgetreten oder verpfändet werden (§ 3 Abs. 1).
  6. Dem Berechtigten ist das Recht eingeräumt, die vorläufige Einweisung in den Besitz des zurückzugebenden Unternehmens zu beantragen (§ 6 a). Die vorläufige Einweisung — im Falle des § 3 Abs. 6 und 7 die bestandskräftige Einweisung — schließt die Veräußerung an Dritte aus.
  7. Zur Erfüllung eines Rückgabeanspruchs kann ein Unternehmen ganz oder teilweise entflochten werden (§ 6 b). Die Behörde entscheidet durch einen Verwaltungsakt. Der Rechtsübergang wird mit dessen Bestandskraft bewirkt, so daß es nur noch der Berichtigung im Handelsregister und in den Grundbüchern bedarf.

8. Für die Maßnahmen nach § 3 Abs. 6 und 7, für die Rückgabe von Unternehmen nach § 6 und deren Entflechtung sowie für die vorläufige Einweisung nach § 6 a ist das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ausschließlich zuständig. In diesen Fällen findet ein Widerspruchsverfahren gegen die Entscheidungen des Landesamts nicht statt. Die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen.
9. Für Entscheidungen über die Rückübertragung von Unternehmen oder die Entflechtung kann, wenn Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden, ein Schiedsgericht eingesetzt werden.

#### Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über besondere Investitionen (BInvG)

1. In der Investitionsbescheinigung ist eine Frist für die Durchführung des Vorhabens festzusetzen.
2. Die Bestimmungen des Investitionsgesetzes werden auf die Vermietung und Verpachtung volkseigener Grundstücke und Gebäude, die Bestellung von beschränkt dinglichen Rechten sowie auf Eigeninvestitionen erstreckt.
3. Die Errichtung von Bauwerken oder der Ausbau einer vorhandenen Betriebsstätte auf einem Grundstück ist dem gegenwärtig Verfügungsberechtigten durch eine Investitionsbescheinigung zu gestatten, wenn ein besonderer Investitionszweck vorliegt. Dies gilt auch für den Ausbau einer vorhandenen Betriebsstätte in einem Gebäude.
4. Die Investitionsbescheinigung nach § 1 ersetzt die Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 73).
5. Das Verfahren über die Erteilung der Investitionsbescheinigung wird vereinfacht.

#### Artikel 3 — Änderung der Grundstücksverkehrsverordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen legen fest, unter welchen Voraussetzungen eine Grundstücksverkehrsgenehmigung zu erteilen ist und welche Rechtsgeschäfte einer Genehmigung bedürfen. Sie bringen außerdem die Klärung von Zweifeln über die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit von Altgenehmigungen.

#### Artikel 4 — Änderung des D-Markbilanzgesetzes (DMBiG)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden zur Vermeidung von Nachteilen die wichtigsten Fristen verlängert und die Möglichkeit eingeräumt, eine fehlerhafte Inventur nachzuholen. Weiter wird ermöglicht, Maßnahmen zur Neustrukturierung bis zum 30. Juni 1991 rechnerisch auf den 1. Juli 1990 zu stellen, so daß es in diesen Fällen nur einer Eröffnungsbilanz bedarf. Außerdem wird der Prüfungs-

engpaß im Genossenschaftsbereich durch Erhöhung der Größenmerkmale beseitigt.

#### Artikel 4 a — Änderung der Gesamtvollstreckungsordnung

Es wird klargestellt, daß Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners bei Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens fortbestehen. Dem Verwalter wird ein besonderes Kündigungsrecht für den Fall eingeräumt, daß der Schuldner Mieter oder Pächter ist. Außerdem wird eine Sonderregelung für Grundstücksgeschäfte getroffen, die vorsieht, daß derartige Geschäfte nur dann angefochten werden können, wenn die Voraussetzungen der Anfechtung schon in dem Zeitpunkt gegeben waren, in dem die erforderlichen Willenserklärungen des Schuldners für ihn unwiderruflich geworden waren und der andere Teil die Eintragung beantragt hatte.

Die Einstellung der Gesamtvollstreckung soll neben den bisherigen Gründen auch mangels Masse und mit Zustimmung der Gläubiger oder, wenn der Eröffnungsgrund beseitigt ist, möglich sein.

#### Artikel 5 — Änderung des Gesetzes über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren

Die Möglichkeit der Unterbrechung der Gesamtvollstreckung ist nach den vorgesehenen Änderungen unbefristet.

#### Artikel 6 — Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen

Die vorgesehenen Regelungen bestimmen, daß für die Entscheidung, auf wen das Eigentum an Grund und Boden kraft Gesetzes übergegangen ist, im privaten Bereich entweder der Präsident der Treuhandanstalt und im öffentlichen Bereich der Präsident der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion zuständig ist.

Der Grundbuchvollzug wird dadurch erleichtert, daß der bestandskräftige Bescheid über ein Grundstück oder Gebäude oder ein Recht an einem Grundstück oder Gebäude Grundlage für ein Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintragung sein kann.

Damit über Grund und Boden sofort verfügt werden kann, wird den Gebietskörperschaften bis zum grundbuchmäßigen Vollzug des Eigentumsübergangs kraft Gesetzes eine besondere Verfügungsbefugnis eingeräumt.

Verfügungsbefugt über Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, sind die Gemeinden, Städte und Landkreise, wenn sie selbst oder ihre Organe oder die ehemaligen volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft im Zeitpunkt der Verfügung als Rechtsträger des betroffenen Grundstückes oder Gebäudes eingetragen sind. Den Ländern steht die Verfügungsbefug-

nis zu, wenn die Bezirke, aus denen sie gebildet worden sind, oder deren Organe als Rechtsträger des betroffenen Grundstücks eingetragen sind. Aufgrund der Verfügungsbefugnis veräußerte Grundstücke und Gebäude sowie das Entgelt sind in einer Liste von den Innenministerien der Länder zu erfassen. Das Entgelt ist bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung über die Zuordnung auf ein Sonderkonto des jeweils zuständigen Innenministeriums einzuzahlen. Es ist danach dem in dem Bescheid festgestellten Berechtigten unverzüglich auszuzahlen.

Zur Veräußerung für einen besonderen Investitionszweck kann ein ehemals volkseigenes Grundstück oder Gebäude einer Stadt oder einem Landkreis auf deren oder dessen Antrag als Eigentum zugewiesen werden.

**Artikel 7** – Änderung der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Die Änderungen klären in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen. Sie dehnen die Regelungen für die Produktionsgenossenschaft des Handwerks auf die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks aus. Außerdem bringen sie im Falle der Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft Erleichterungen und Abweichungen von dem Genossenschaftsgesetz.

**Artikel 8** – Änderung des Treuhandgesetzes

Die vorgesehenen Änderungen stellen die Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften in das Ermessen der Treuhandanstalt.

**Artikel 8 a** – Änderung der Grundbuchordnung

Die empfohlene Vorschrift stellt sicher, daß für frühere Grundbücher, die von anderen als den grundbuchführenden Stellen aufbewahrt werden, auch die Bestimmungen des Grundbuchsrechts über die Einsichtnahme in das Grundbuch und die Erteilung von Abschriften entsprechend gelten.

**Artikel 8 b** – Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Die bis zum 31. Dezember 1996 befristete Regelung sieht vor, daß die Abgeschlossenheit von Wohnungen oder sonstigen Räumen, die vor dem 3. Oktober 1990 bauordnungsrechtlich genehmigt worden sind, nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Wohnungstrennwände und Wohnungstrenndecken oder die entsprechenden Wände der Decken bei sonstigen

Räumen nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, die im übrigen Bundesgebiet im Zeitpunkt der Erteilung gelten.

**Artikel 8 c** – Änderung des Umweltrahmengesetzes

Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, von der Verantwortung für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden freistellen. Eine Abwägung der Interessen aller Betroffener ist erforderlich. Vorkehrungen zum Schutz vor benachteiligenden Einwirkungen können verlangt werden, soweit diese nach dem Stand der Technik durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind.

**III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung**

**1. Allgemeines**

Der Rechtsausschuß hat übereinstimmend die Zielsetzung des Entwurfs, die bisher bei der Privatisierung von Unternehmen aufgetretenen Hemmnisse zu beseitigen und Investitionen zu fördern, begrüßt. Zu den Änderungen des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen bestanden allerdings unterschiedliche Ansichten, vor allem zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD.

Die Koalitionsfraktionen sprachen sich für ein Festhalten an dem Grundsatz der Rückgabe von Eigentum vor Entschädigung aus. Mit der Geltung des Grundgesetzes in den neuen Bundesländern müsse auch die im Grundgesetz getroffene Wertentscheidung zugunsten des privaten Eigentums Bestand haben. Alt-eigentümern und ehemaligen Berechtigten müsse die Möglichkeit gegeben werden, ihr enteignetes Vermögen zurückzuerhalten. Die Fraktion der CDU/CSU hat darauf verwiesen, daß diejenigen, die einen Rückgabeantrag im Vertrauen auf getroffene Regelungen gestellt hätten, nicht auf eine grundsätzlich andere Regelung verwiesen werden dürften. Die Fraktion der FDP hat hierzu ergänzend angeführt, daß sich gerade für Menschen, die in einem Staat leben mußten, der privates Eigentum kaum zugelassen und vor enteignenden Maßnahmen nicht zurückgeschreckt sei, mit dem Eigentumsrecht auch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verbinde. Das Rechtsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern würde ganz erheblich verletzt werden, wenn es nicht die Möglichkeit der Rückgabe des enteigneten Vermögens gebe. Die unstreitigen Fälle sollten so schnell wie möglich entschieden und abgewickelt werden.

Den Interessenkonflikt zwischen der Rückgabe von Eigentum und der Notwendigkeit, privaten Investoren Anreize zu bieten, lösen die Koalitionsfraktionen

nach einer Abwägung zwischen dem Eigentumsrecht und der Notwendigkeit des Aufbaus einer leistungsfähigen und funktionierenden Wirtschaft in der Weise, daß sie in dem Gesetz weitreichende „Vorfahrtsregelungen“ vorsehen. Sie sollen in erster Linie gelten für die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Unternehmen für bestimmte investive Zwecke, vor allem zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Deckung von Wohnbedarf oder zur Ermöglichung von die Wettbewerbsfähigkeit verbessernden Investitionen. Für die Akzeptanz der Vorfahrtsregelungen war für die Fraktion der FDP entscheidend, daß die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Treuhandaanstalt bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat, ob ein Alteigentümer gleiche oder annähernd gleiche investive Maßnahmen zusagt und deren Durchführung glaubhaft macht wie ein Dritter und daß die Regelung befristet ist.

Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen wird mit den Erleichterungen für Investoren und weiteren im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen zur Beschleunigung von Verfahren den von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses geäußerten Bedenken gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf Rechnung getragen. Für die Alteigentümer bringt das Gesetz nach Ansicht der Koalitionsfraktionen ebenfalls Verbesserungen durch die Bestimmungen zur vorläufigen Einweisung, zur Entflechtung von Unternehmen, zur Veräußerung, Abtretung und Verpfändung eines Rückgabeanspruchs, zum Fortbestehen der geschädigten Unternehmen unter ihrer früheren Firma, zur Haftung nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag sowie die Möglichkeit, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren.

Die Fraktion der SPD hat sich gegen ein Festhalten an dem Grundsatz der Rückgabe von Eigentum vor Entschädigung gewandt. Sie hat sich für die Wiedergutmachung des Unrechts der Enteignungen ausgesprochen, hält aber — wie schon in der Diskussion um den Einigungsvertrag — den durch die Regierung eingeschlagenen Weg für grundsätzlich falsch und in der Praxis unter den Bedingungen der neuen Länder nicht für durchführbar. Die von den Sozialdemokraten geforderte flexible Regelung, die der Entschädigung Vorrang vor der Rückgabe einräumt, sei geeigneter und rechtlich zulässig. Auch nach Verabschiedung der von der Regierung vorgeschlagenen sog. Reparaturregelungen würde die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Einigungsfrage fortbestehen, ja zunächst noch größer werden, da dieser Weg das falsche Grundprinzip bestätige, zugleich aber mit zahlreichen neuen Ausnahmen versee, die einerseits die Verwaltungen der neuen Länder völlig überforderten und andererseits zahlreiche Gerichtsverfahren erwarten ließen. Die Änderungen des Gesetzentwurfes durch die Einführung erweiterter Vorfahrtsregelungen seien deshalb nicht geeignet, den wirtschaftlichen Wiederaufbau schnell zu fördern. Der Verwaltungsaufwand werde steigen, da in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in jedem konkreten Fall die Rechte und Vorstellungen der Alteigentümer und der Investoren wie anderer interessierter Beteiligter geprüft und bewertet werden müßten. Der riesige Berg von Rückga-

beanträgen, der heute eine erhebliche Blockade für Investoren darstelle, werde nicht schnell genug abgebaut und könne in der nächsten, für den wirtschaftlichen Aufschwung so bedeutsamen Zeit, nicht bewältigt werden.

Die Fraktion der SPD hat deshalb eine Grundsatzkorrektur gefordert. Nach ihrer Ansicht hätte dem Enteignungsrecht in der ehemaligen DDR durch eine flexible Entschädigungslösung begegnet werden müssen. Im Regelfall sei das Unrecht durch Entschädigung wiedergutzumachen; Rückgabe von Eigentum solle nur dort, und zwar nachrangig, angeordnet werden, wo überragende Güter des Gemeinwohls dem nicht entgegenstünden. Die Fraktion der SPD sah sich durch die Aussagen der Sachverständigen in der Anhörung in ihren Vorstellungen bestätigt. Vor allem Professor Möschel habe darauf hingewiesen, daß die Aufweichungen eines beibehaltenen Restitutionsprinzips vom Denkansatz her auf halbem Wege steckenblieben und in diesem Maße auch ihre Wirksamkeit begrenzt sei. Die Fraktion der SPD hat deshalb gegen Artikel 1 des Gesetzentwurfes gestimmt und sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ganzen der Stimme enthalten.

Zu den übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften hat — außer zu den Änderungen zum Umweltrahmengesetz (vgl. Begründung zu Artikel 8 c) — im wesentlichen Einvernehmen zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bestanden. Das gilt vor allem für das Vermögenszuordnungsgesetz. Es wurde begrüßt, daß durch die Einräumung einer Verfügungsbefugnis für Gebietskörperschaften über Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft eingetragen sind, für Investitionen von Gemeinden, Städten, Landkreisen und Ländern Erleichterungen geschaffen werden.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ganzen der Stimme enthalten. Sie hat die Zielsetzung des Gesetzentwurfes begrüßt und ihre Inkraftsetzung tolerieren wollen. Sie war aber der Ansicht, daß die angestrebten Verfahrenserleichterungen möglicherweise nicht eintreten würden, weil die zentrale Frage, die Eigentumsfrage, nach wie vor nicht gelöst sei.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat sich gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen, weil nach ihrer Ansicht der Weg der Privatisierung nicht ausreiche, sondern gleichzeitig vor allem die Bereitschaft zur Sanierung bestehen müsse. Außerdem müßten die Einflußmöglichkeiten der Vertreter der Arbeitnehmer verstärkt und eine bessere Berücksichtigung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Erhaltung von Arbeitsplätzen festgelegt werden.

## 2. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfes empfohlen wird, auf die Begründungen in Drucksachen 12/103, 12/204 und 12/216 Bezug genommen.

**Zu Artikel 1 – Änderung des Vermögensgesetzes****Zu Nummer 2 a) bb) – § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG**

Die im Gesetzentwurf empfohlene Anfügung weiterer Sätze nach Satz 1 soll nach einer Empfehlung des Rechtsausschusses an dieser Stelle entfallen, weil sie systematisch besser bei § 6 Abs. 1 a berücksichtigt werden kann.

**Zu Nummer 2 b) – § 2 Abs. 2 Satz 1 VermG**

Der Gesetzentwurf war insoweit unvollständig. Neben den gewerblichen Schutzrechten und den Urheberrechten müssen auch die verwandten Schutzrechte als Vermögenswerte aufgeführt werden. Es wäre mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbar, wenn solche Vermögenswerte in die Wiedergutmachung nicht einbezogen würden.

**Zu Nummer 2 c) – § 2 Abs. 3 VermG**

Nach Ansicht des Rechtsausschusses ist der in dem Gesetzentwurf verwendete Begriff „Rechtsträger“ kein klarer juristischer Begriff. Zur Vermeidung von Mißverständnissen soll er durch einen anderen Begriff ersetzt werden. Weiterhin empfiehlt er, die Worte „gehören“ und „Rechtsinhaberschaft“ nicht zu verwenden.

Statt dessen soll darauf abgestellt werden, in wessen Eigentum oder Verfügungsmacht das Unternehmen steht. Die Ersetzung des Wortes „Rechtsinhaberschaft“ durch das Wort „Verfügungsmacht“ entspricht dieser Empfehlung.

**Zu Nummer 3 a) – § 3 Abs. 1 Satz 2 VermG**

Die empfohlene Änderung ist eine Folge der Empfehlung, wie sie zu Nummer 2 c) begründet ist.

**Zu Nummer 3 b) – § 3 Abs. 3 Satz 3 ff. VermG**

Die vorgeschlagenen Sätze 3 und 5 sind erforderlich, um notwendige Instandsetzungsmaßnahmen des Verfügungsberechtigten möglich zu machen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Kosten hierfür vom Berechtigten zu ersetzen (Satz 4).

Mit der Einfügung der Worte „soweit dem nicht das Gesamtinteresse des von dem Verfügungsberechtigten geführten Unternehmens entgegensteht“ in dem vorgeschlagenen Satz 6 soll nach Ansicht des Rechtsausschusses klargestellt werden, daß der Verfügungsberechtigte nicht nur die Maßnahmen ergreifen muß, die dem Willen des Berechtigten entsprechen, sondern dabei zugleich die Interessen des Unternehmens berücksichtigen muß. Die weiteren Einfügungen in der zweiten Hälfte des Satzes 6 zielen nach der Empfehlung des Rechtsausschusses darauf ab, die Anwendung der Vorschriften über die Haftung bei Geschäftsführung ohne Auftrag nicht nur bei überwie-

genden Unternehmensinteressen, sondern auch in den Fällen auszuschließen, in denen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen angeordnet oder entsprechende Maßnahmen ohne Anordnung eines Gebots durchgeführt werden.

**Zu Nummer 3 c) – § 3 Abs. 6, 7 und 8 VermG**

Die vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen berücksichtigen das Ergebnis der Anhörung des Rechtsausschusses. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat den Ansichten der Sachverständigen entnommen, daß sie die bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen als zu eng und nicht geeignet ansahen, das von der Veräußerungs- und Verpachtungssperre ausgehende Investitionshemmnis zu beseitigen. Im Interesse einer baldigen Gesundung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern empfiehlt der Rechtsausschuß deshalb mehrheitlich, der Investitionstätigkeit durch eine erweiterte „Vorfahrtsregelung“ stärker Vorrang einzuräumen, wenn die Veräußerung an einen Dritten gesamtwirtschaftlich vorteilhafter als die bloße Rückgabe ist. Das ist nach Ansicht des Rechtsausschusses vor allem der Fall, wenn ein Investor in der Lage ist, Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern oder wenn er Investitionen zusagt, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, solche Maßnahmen vom Rückgabeberechtigten aber nicht erwartet werden können. Es ist festgestellt worden, daß es vorkommt, daß Rückgabeberechtigte nicht beabsichtigen, das Unternehmen fortzuführen, oder daß sie hierzu nicht in der Lage sind, und daß sie aber dennoch ihren Rückgabeantrag haben bestehen lassen. Das Rückgabeinteresse des Berechtigten muß in diesen Fällen hinter das Gemeinwohl zurücktreten. Die Entscheidung wird auch nicht mehr davon abhängig gemacht, daß der Berechtigte einen Antrag auf vorläufige Einweisung nach Aufforderung nicht stellt. Durch eine solche Aufforderung könnte nach der Meinung des Rechtsausschusses die Entscheidung wesentlich hinausgezögert werden.

Die vorgeschlagene Neufassung, wonach die Behörde über den Antrag des Verfügungsberechtigten auf Veräußerung oder langfristige Verpachtung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden hat, dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Die empfohlene Änderung zur Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1993 beruht auf der Einfügung von § 3 a, der bis zum 31. Dezember 1992 befristet ist.

Der Berechtigte wird in den Fällen der Veräußerung für investive Zwecke zu seinen Lasten nicht auf die allgemeine Entschädigung nach § 6 Abs. 7 verwiesen. Es ist ihm vielmehr der Erlös herauszugeben und, wenn dieser hinter dem Verkehrswert zurückbleibt, auch die Differenz zu erstatten.

Der Rechtsausschuß hat Wert darauf gelegt, daß es auch nach der empfohlenen Neufassung dabei bleibt, daß in die Rechte des Rückgabeberechtigten nicht eingegriffen werden darf, wenn über seinen Antrag auf Rückgabe oder vorläufige Einweisung bestandskräftig entschieden ist. Das neu eingeführte Rechtsinstitut der vorläufigen Einweisung nach § 6 a gibt



ernsthaft Rückgabeberechtigten die Möglichkeit, die vorläufige Einweisung zu beantragen. Über diesen Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Berechtigte hat es somit nach Ansicht des Rechtsausschusses weitgehend in der Hand, durch bestandskräftige vorläufige Einweisung das Risiko auszuschließen, daß er mit seinem Anspruch hinter das Gemeinwohlinteresse zurücktreten muß.

Auf die Rückabwicklung kann dann allerdings nicht verzichtet werden, wenn der Investor die für die ersten zwei Jahre zugesagten Maßnahmen nicht durchführt oder hiervon wesentlich abweicht, weil die Regelung sonst zu Mißbrauch anreizen würde. Die Behörde soll aber nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht verpflichtet werden, die Durchführung von Amts wegen zu überwachen. Es soll genügen, daß sie auf Antrag des Berechtigten tätig wird. Da die Rückabwicklung in diesen Fällen nur im Interesse des Berechtigten erfolgt, kann abgewartet werden, ob er seinen Anspruch wieder aufleben läßt oder sich mit der Entschädigung endgültig zufriedengibt. Damit die Ungewißheit über eine Rückabwicklung möglichst bald beseitigt wird, wird lediglich auf die Einhaltung der Zusagen abgestellt, die für die ersten zwei Jahre gemacht worden sind.

Die Einfügung des Absatzes 7 ist empfohlen worden, um dem Anliegen Rechnung zu tragen, daß auch der Rückgabepflichtige die Zielsetzung des Absatzes 6 durch Investitionen verwirklichen kann. Voraussetzungen dafür sind allerdings, daß er dem Unternehmen das hierfür erforderliche Eigenkapital für mindestens fünf Jahre zuführt und der Berechtigte nicht im Rahmen eines Antrags nach § 6 a auf vorläufige Einweisung die gleiche oder annähernd gleiche Investitionsmaßnahme zusagt und deren Durchführung glaubhaft macht. Auf die Eigenkapitalzuführung wird abgestellt, weil Maßnahmen, die das Unternehmen selbst finanzieren kann, dem Eigentümer nicht zugerechnet werden können. Der Investitionszweck wird nur erfüllt, wenn er eigene Mittel aufwendet. Nur in diesem Fall ist er einem Investor im Sinne des Absatzes 6 gleichzustellen. Da in diesem Falle ein Verkaufserlös nicht erzielt wird, hat der Berechtigte Anspruch auf den Verkehrswert.

Der Rechtsausschuß hat sich einer Anregung des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 6) angeschlossen, wonach der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe gerechtfertigt ist, da die sofortige Vollziehung der genannten Bescheide regelmäßig im öffentlichen Interesse liegen wird. Der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz für die Restitutionsberechtigten wird durch die vorgeschlagene Regelung nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht in Frage gestellt, da ihm der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bleibt. Für den Widerspruch schien dem Rechtsausschuß eine entsprechende Regelung entbehrlich, weil nach dem neuen § 36 Abs. 4 ein Widerspruchsverfahren in den Fällen, in denen eine Entscheidung nach § 3 Abs. 6 getroffen wird, ohnehin ausgeschlossen sein soll. Da § 3 Abs. 6 durch die in dem neuen Absatz 7 vorgesehenen Vorschriften um weitere Maßnahmen zugunsten des Verfügungsberechtigten erweitert werden soll, ist es nach

Ansicht des Rechtsausschusses folgerichtig, auch für diesen Fall zu bestimmen, daß die Klage gegen eine solche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung haben soll.

Zu Nummer 3 a) — neu — § 3 a VermG

Die empfohlene Einfügung des § 3 a beruht auf dem Ergebnis der vom Rechtsausschuß durchgeführten Anhörung. Da nach der Meinung der Sachverständigen sich die Verfügungssperre des § 3 Abs. 3 im Falle der Anmeldung eines Rückgabeanspruchs als wesentliches Investitionshemmnis erwiesen hat, hat der Rechtsausschuß mehrheitlich vorgeschlagen, diese Verfügungssperre bei Vorliegen investiver Vorhaben bis zum 31. Dezember 1992 unter bestimmten Voraussetzungen zu beseitigen und die Rückgabeberechtigten in diesen Fällen auf die Entschädigung zu verweisen.

In Absatz 1 wird der Kreis der Personen beschrieben, die unter den dort festgelegten Voraussetzungen die Verfügungssperre nach § 3 Abs. 3 nicht beachten müssen. Die Regelung soll nicht für alle Verfügungsberechtigten, sondern nur für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften gelten, und zwar für Gemeinden, Städte, Landkreise und Länder, sowie für die Treuhandanstalt als einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts. Soweit die Treuhandanstalt über Vermögenswerte verfügt, die im Eigentum eines ihrer Tochterunternehmen stehen, darf sie als gesetzliche Vertreterin handeln. Ohne diese ausdrückliche gesetzliche Vertretungsbefugnis hätte die Treuhandanstalt nicht das Recht, über Vermögensgegenstände von rechtlich selbständigen juristischen Personen zu verfügen. Die Regelung soll auf öffentlich-rechtliche Körperschaften beschränkt werden, weil nur diese gewährleisten, daß das eingeräumte Ermessen willkürfrei ausgeübt wird und daß auch die berechtigten Interessen der Alteigentümer und ihrer Rechtsnachfolger bei der Abwägung berücksichtigt werden. Die Vermögenssperre soll allein mit dem Ziel durchbrochen werden, ein Investitionshemmnis zu beseitigen. Die Behörde wird sich deshalb in der Regel für den Rückgabeberechtigten zu entscheiden haben, wenn die Prüfung ergibt, daß er zumindest im gleichen Umfang wie ein Dritter konkrete Investitionen und deren tatsächliche Durchführung im Einzelfall gewährleistet.

In Absatz 1 sind außerdem die Bedingungen geregelt, unter denen gehandelt werden kann. Die Behörde oder die Treuhandanstalt muß Verfügungsberechtigt sein. Die Definition ergibt sich aus der Neufassung von § 2 Abs. 3. Außerdem muß die Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung für investive Zwecke erfolgen. Diese Zwecke sind in der Nummer 1 für Grundstücke und Gebäude und in der Nummer 2 für Unternehmen umschrieben.

In Absatz 2 wird der Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf die Zeit bis zur bestandskräftigen Entscheidung über die Rückgabe begrenzt. Bei der vorläufigen Einweisung des Berechtigten in ein Unternehmen soll schon dann nicht mehr verfügt werden dürfen, wenn zugunsten des Berechtigten über die Einweisung ent-

schieden worden ist; der Bestandskraft bedarf es in diesem Falle nicht.

Absatz 3 enthält die Regeln über den Rechtsschutz des Berechtigten. Die Behörde hat ihr bekannte Berechtigte zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Da in Absatz 1 auch die Anwendung des § 3 Abs. 5 ausgenommen ist, braucht sich die Behörde nicht zu vergewissern, ob eine Anmeldung vorliegt. Es wird aber davon ausgegangen, daß die für die Rückgabe zuständigen Behörden inzwischen die jeweils Verfügungsberechtigten über das Vorliegen eines Rückgabeantrags unterrichtet haben, so daß die Berechtigten in der Regel bekannt sind. Für Unternehmen wird ausdrücklich bestimmt, daß die Behörde, wenn ein Antrag auf vorläufige Einweisung gestellt ist, bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat, ob der Berechtigte gleiche oder annähernd gleiche investive Maßnahmen zusagt wie der Dritte und deren Durchführung glaubhaft macht. Trifft dies zu, wird die Behörde in der Regel den Berechtigten einem Dritten als Investor vorziehen. Die ausdrückliche Regelung für Unternehmen bedeutet nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht, daß derartige Überlegungen nicht auch in anderen Fällen anzustellen wären. Wie bereits oben ausgeführt, wird die Behörde bei ihrer Entscheidung vielmehr stets zu berücksichtigen haben, in welchem Umfang die investiven Zwecke auch von dem Berechtigten erfüllt werden können.

Die Entscheidung der Behörde, daß sie an einen Dritten veräußern, vermieten oder verpachten will, ist dem Berechtigten zuzustellen.

Der Berechtigte kann gegen eine ihn beschwerende Entscheidung Widerspruch und Anfechtungsklage erheben. Gemäß Absatz 4 haben diese Rechtsmittel allerdings keine aufschiebende Wirkung. Das Recht des Berechtigten nach § 80 Abs. 5 VwGO, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht zu beantragen, bleibt unberührt.

Der Anspruch auf Entschädigung des Berechtigten, wenn er seinen Rückgabeanspruch wegen der Veräußerung verliert, ist in Absatz 5 geregelt; bei Vermietung und Verpachtung wird in Absatz 6 auf die Regelungen in § 1 a Abs. 5 des Investitionsgesetzes verwiesen. Im Falle der Veräußerung erhält der Berechtigte den Erlös, mindestens aber den Verkehrswert.

In Absatz 7 wird bestimmt, daß der Vertrag zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Dritten der Rückabwicklung unterliegt, falls der Dritte die für die ersten zwei Jahre zugesagten Maßnahmen nicht durchführt oder hiervon wesentlich abweicht, ohne einen rechtfertigenden Grund zu haben. Da der Vertrag zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Dritten privatrechtlicher Natur ist, kann die Rückabwicklung nur erreicht werden, wenn eine entsprechende Verpflichtung in den Vertrag aufgenommen wird. Um dies sicherzustellen, wird bestimmt, daß der Vertrag nichtig ist, wenn er eine solche Vereinbarung nicht enthält.

In Absatz 8 wird der Verfügungsberechtigte von der Genehmigungspflicht nach der Grundstücksverkehrsverordnung freigestellt. Die Neuregelung dient allein dem Zweck, das Verfahren zu beschleunigen.

Die für die Vollziehung im Grundbuch erforderliche Bescheinigung stellt der Verfügungsberechtigte aus.

Absatz 9 enthält die bereits eingangs erwähnte Befristung. Es wird außerdem klargestellt, daß § 3 a lex specialis im Verhältnis zum Investitionsgesetz und zu § 3 Abs. 6 ist, so daß diese Vorschriften Anwendung finden, soweit sie inhaltlich über § 3 a hinausgehen. Dies ist insbesondere bei Eigeninvestitionen der Fall.

#### Zu Nummer 4 – § 4 Abs. 1 Satz 3 VermG

Durch die Regelung soll nach Ansicht des Rechtsausschusses sichergestellt werden, daß Veräußerungen, die bereits vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt sind, nicht zu einer Rückgabe an den früheren Eigentümer führen sollen. Der Rechtsfrieden würde dadurch zu stark gestört werden.

#### Zu Nummer 6 a) – § 6 Abs. 1 VermG

Entsprechend der Begründung zu Nummer 2 c) empfiehlt der Rechtsausschuß, in diesen Regelungen das Wort „Verfügungsberechtigter“ zu verwenden.

#### Zu Nummer 6 a) – neu – § 6 Abs. 1 a VermG

Die Regelung entspricht teilweise der in Nummer 2 a) bb) vorgeschlagenen Änderung. Sie vermeidet jedoch den Begriff des „geschädigten Rechtsträgers“ und den der „Spaltgesellschaft“. Der Rechtsausschuß hat weiterhin empfohlen, die Wiederanmeldung früherer Einzelfirmen oder Gesellschaften von einem Quorum von mehr als 50 v. H. der Anteilseigner oder der Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger abhängig zu machen. Es soll vermieden werden, daß Minderheiten, die keinen ernsthaften Rückgabewillen haben, Verfahren erschweren oder gar blockieren.

#### Zu Nummer 6 c) bb), cc) – § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 VermG

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen zum einen eine begriffliche Klarstellung dar und übernehmen zum anderen hinsichtlich des Ersatzes des Wortes „Verkehrswerts“ durch das Wort „Zeitwerts“ einen Vorschlag des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 6), weil Verkehrswerte für den Zeitpunkt der Schädigung im allgemeinen nicht festgestellt werden können. Der Zeitwert wird regelmäßig der Wert sein, der in den damaligen Bilanzen als Buchwert ausgewiesen war.

*Zu Nummer 6e) – § 6 Abs. 5a, 5b, 5c VermG*

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen enthalten sprachliche Klarstellungen.

Durch die Änderung des Eingangssatzes von § 6 Abs. 5a soll erreicht werden, daß es nicht in dem Belieben des Berechtigten steht, die Art der Erfüllung zu wählen. Die Beteiligten sollen sich über die Erfüllungsmodalitäten einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so steht es im Ermessen der Behörde, welche Art der Erfüllung sie anordnet.

Der Vorschlag, in § 6 Abs. 5c Satz 3 die Wörter „der beim Erwerb der Beteiligung geleistete Betrag“ durch die Wörter „die beim Erwerb der Beteiligung erbrachte Einlage oder Vergütung“ zu ersetzen, geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Sacheinlagen sollen nicht anders behandelt werden als Bareinlagen (BT-Drucksache 12/204, S. 6).

*Zu Nummer 6f) – § 6 Abs. 6 VermG*

Die empfohlenen Änderungen dienen der Klarstellung.

*Zu Nummer 6g) – § 6 Abs. 6a VermG*

Der Vorschlag des Rechtsausschusses bezieht sich neben sprachlichen Klarstellungen auf eine inhaltliche Änderung, die sich aus der Neuregelung in § 6 Abs. 1a Satz 3 ergibt. Sie legt fest, daß in den Fällen, in denen ein Unternehmen nach Absatz 1a Satz 3 nicht zurückgefordert werden kann, weil das erforderliche Quorum nicht erreicht wurde, die Berechtigten vom Verfügungsberechtigten die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des ihrem Anteil entsprechenden Erlöses aus der Veräußerung verlangen können, sofern sie sich nicht für eine Entschädigung nach Absatz 7 entscheiden.

*Zu Nummer 6j) – § 6 Abs. 10 VermG*

Die Änderung enthält vom Rechtsausschuß vorgeschlagene sprachliche Klarstellungen.

*Zu Nummer 7 – § 6a VermG*

Die vorgeschlagene Ersetzung des Wortes „unzweifelhaft“ durch das Wort „nachgewiesen“ in Absatz 1 soll der besseren Darstellung dienen.

Die Fristsetzung zur Entscheidung über die vorläufige Einweisung in § 6a Abs. 2 soll der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Darüber hinaus soll eine Anfechtungsklage gegen die Entscheidung keine aufchiebende Wirkung haben. Für den Widerspruch ist eine entsprechende Regelung als entbehrlich angese-

hen worden, weil nach dem neuen § 36 Abs. 4 ein Widerspruchsverfahren in diesem Falle ohnehin ausgeschlossen sein soll.

Die vorgeschlagene Änderung in § 6a Abs. 4 geht auf eine Anregung des Bundesrats zurück. Die Behörde braucht über einen Antrag auf vorläufige Einweisung nicht zu entscheiden, wenn eine einvernehmliche Regelung zustande kommt. Sie muß davon in Kenntnis gesetzt werden (BT-Drucksache 12/204, S. 7).

*Zu Nummer 7 – § 6b VermG*

Neben der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen sprachlichen Klarstellung in Absatz 1 wird durch die Anfügung eines weiteren Satzes sichergestellt, daß die Arbeitnehmervertretung von dem Antrag auf Entflechtung unverzüglich unterrichtet wird. Die Ergänzung dient gleichermaßen der Anpassung an das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhand verwalteten Unternehmen.

Die Ergänzung in Absatz 4 Nr. 1 ist damit begründet worden, daß Betriebe und Betriebsteile eines Unternehmens in sozialer Hinsicht ein Eigenleben führen, das sich nicht nur in Aktiv- und Passivvermögen niederschlägt. Um dem sozialen Aspekt gerecht zu werden, sollen im Übergabeprotokoll besondere Angaben über das Schicksal der übergehenden Betriebe und Betriebsteile gemacht werden.

Gleichzeitig muß auch festgestellt werden, welche Arbeitnehmer in Zukunft welchem Betrieb zugeordnet werden sollen. Das wird in der Regel schon auf Grund der Betriebszugehörigkeit möglich sein, weil damit die hinreichende Bestimmbarkeit gegeben ist. Die Änderung dient im übrigen der Anpassung an das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhand verwalteten Unternehmen.

Die weiteren Änderungen in § 6b Abs. 4 Nr. 3, 4, 5, Abs. 5, 6 und 7 dienen der sprachlichen Klarstellung.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 9 beruht auf folgenden Erwägungen des Rechtsausschusses: Die Entflechtung kann dazu führen, daß Betriebsräte wegfallen. Die betroffenen Belegschaften sind dann gerade in der besonders kritischen Übergangsphase nach der Entflechtung ohne den Schutz aufgrund der Beteiligungsrechte des Betriebsrats. Um dieses zu vermeiden, erhält der Betriebsrat ein Übergangsmandat. Er soll die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer für eine kurze Zeit bis zur Wahl eines neuen Betriebsrats, längstens drei Monate, weiter vertreten können. Außerdem wird die Frage geregelt, welcher Betriebsrat nach Zusammenfassung von Betriebsteilen unterschiedlicher Betriebe oder von Betrieben zu einem neuen Betrieb das Übergangsmandat wahrnehmen soll. Ist der Betriebsrat aufgrund des Übergangsmandats für Unternehmen zuständig, die im Wettbewerb zueinander stehen, so sollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten seine Beteiligungsrechte eingeschränkt werden, soweit sie wettbewerbsrelevante Angelegenheiten betreffen.

*Zu Nummer 9a) — § 18 Abs. 4 VermG*

Dieser Absatz soll gestrichen werden, weil sich die Ankündigung nach Ansicht des Rechtsausschusses als Hemmnis erwiesen hat.

*Zu Nummer 9b) — § 22 Abs. 1 und 2 VermG*

Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Entscheidungen setzen Geldleistungen aus dem in § 22 Abs. 2 in Aussicht gestellten Entschädigungsfonds voraus. Dieser soll aufgrund des neu einzufügenden § 29a gegründet werden. Der Entschädigungsfonds wird überwiegend aus mittelbaren und unmittelbaren Bundesmitteln finanziert werden. Damit sind die Voraussetzungen des Artikels 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes für eine Bundesauftragsverwaltung erfüllt. Die Voraussetzungen des Artikels 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes liegen hingegen nicht in Fällen reiner Rückübertragung von Vermögenswerten vor; diese Aufgabe obliegt den Ländern weiterhin als eigene Angelegenheit.

Absatz 2 wird mit Rücksicht auf den neuen § 29a gestrichen.

*Zu Nummer 10 — § 25 VermG*

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich die ausschließliche Zuständigkeit des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen auf sämtliche mit der Rückgabe von Unternehmen zusammenhängenden Fragen erstrecken soll; hierzu gehören auch Maßnahmen nach § 3 Abs. 6 und 7.

*Zu Nummer 10a) — neu — § 28 Abs. 2 und 3 VermG*

Die vorgeschlagene Änderung geht auf die Stellungnahme des Bundesrats zurück (BT-Drucksache 12/207, S. 8). Den Ländern soll ermöglicht werden, die sachlichen und personellen Schwierigkeiten leichter zu überwinden. Die Landratsämter und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte stellen auf längere Sicht die einzig funktionierenden Verwaltungen auf gemeindlicher Ebene dar. Der Rechtsausschuß schließt sich den Überlegungen an, daß es schwierig sein wird, die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eigene untere staatliche Landesbehörden auf diesem Spezialgebiet zu schaffen. Absatz 3 wird gestrichen, weil diese Regelung durch die Neufassung des § 29 ersetzt wird.

*Zu Nummer 10b) — neu — § 29 VermG*

Die bisher vorgesehene zentrale Stelle wird durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ersetzt. Das Bundesamt hat die Aufgabe, den Bundesminister der Finanzen bei dessen Aufgabe nach Artikel 85 Abs. 3 Grundgesetz zu unterstützen. Der neue

Satz 2 übernimmt inhaltlich die alte Fassung des § 29.

*Zu Nummer 10c) — neu — § 29a VermG*

Die Gründung eines Entschädigungsfonds ist nach Ansicht des Rechtsausschusses erforderlich, weil Entscheidungen nach dem Vermögensgesetz sich im großen Umfang nicht in der Rückübertragung erschöpfen werden, sondern mit Wertausgleich und Entschädigungen verbunden sein werden. Außerdem müssen u. U. Ersatzgrundstücke angekauft werden. Die Aufbringung der Mittel für den Entschädigungsfonds wird im Entschädigungsgesetz geregelt werden. Damit kommen neben dem Bundeshaushalt vor allem Erlöse der Treuhandanstalt und Erlöse aus Veräußerungen des Finanzvermögens nach Artikel 22 des Einigungsvertrages sowie die Erhebung von Abgaben in Betracht.

*Zu Nummer 11 — § 30 Abs. 2 VermG*

In § 30 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 6a gestrichen, weil erreicht werden soll, daß die vorläufige Einweisung nicht im Rahmen eines Schiedsverfahrens ausgesprochen werden kann. Die vorläufige Einweisung eignet sich nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht für ein Schiedsverfahren.

Die Sätze 4 und 5 sollen gestrichen werden, weil Satz 4, der die Rücknahme des Antrages unterstellt, zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Da die Behörde außerdem den Vollzug des Schiedsspruchs übernehmen soll, ist das Verfahren für die Dauer des Schiedsverfahrens lediglich ausgesetzt.

*Zu Nummer 12 — § 31 Abs. 5 Satz 5 VermG*

Die Empfehlung folgt der Stellungnahme des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 8). Es soll erreicht werden, daß die Widerrufsmöglichkeit und die dafür vorgesehene Frist sich unmittelbar aus dem Bescheid ergeben. Die Neufassung dient darüber hinaus der Klarstellung des Gewollten.

*Zu Nummer 14 — § 34 Abs. 5 VermG*

Der Rechtsausschuß geht davon aus, daß die Bestimmungen in § 34 Abs. 2, 4, 5 VermG entsprechend auch für die Berichtigung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters gelten.

*Zu Nummer 15a) — neu — § 36 Abs. 4 VermG*

Entsprechend einer Anregung des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 8, 9) soll die Einfügung des Absatzes 4 der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung dienen.

*Zu Nummer 15b) — neu — § 37 VermG*

Der Vorschlag geht auf eine Empfehlung des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 9) zurück. Sie trägt in Absatz 1 dem Umstand Rechnung, daß ein Widerspruchsverfahren nicht mehr in allen Fällen stattfindet.

Nach dem neuen Absatz 2 wird für verwaltungsgerechtliche Streitigkeiten generell nur eine Tatsacheninstanz vorgesehen. Zu diesem Zweck wird die Berufung gegen erstinstanzliche Urteile und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Gerichts grundsätzlich ausgeschlossen. Im Interesse einer beschleunigten Klärung von Rechtsfragen soll jedoch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und gegen Beschlüsse über den Rechtsweg aufrechterhalten bleiben. Das gleiche gilt zur Sicherung eines effektiven einstweiligen Rechtsschutzes im Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

*Zu Nummer 16 — § 38a VermG*

Die Vorschrift ist ergänzt und im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit neu geordnet worden. In Absatz 1 ist der bisherige Satz 1 mit dem bisherigen Absatz 2 zusammengefaßt worden. In Absatz 1 Satz 1 ist die Verweisung auf § 6 a (vorläufige Einweisung) gestrichen worden, weil das Schiedsgericht diese Befugnis für die Entscheidung über die vorläufige Einweisung nicht hat.

Absatz 2 enthält die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 1. Neu eingefügt ist Satz 3, der bestimmt, daß im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens der Schiedsspruch oder ein schiedsrichterlicher Vergleich bei der zuständigen Behörde niedergelegt werden soll.

Absatz 3 soll neu eingefügt werden. Er regelt das weitere Verfahren. Die Aufhebungsklage soll nur innerhalb von vier Wochen möglich sein, damit keine unnötige Verzögerung eintritt. Um das Verfahren zu vereinfachen, aber auch im Interesse der Beschleunigung, wird nunmehr vorgesehen, daß der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich Gegenstand des behördlichen Bescheids wird und damit auch dessen Wirkungen erzielt, vor allem den gesetzlichen Eigentumsübergang bewirkt.

**Zu Artikel 2 — Änderung des Investitionsgesetzes***Zu Nummer 2a) bb) — § 1 Abs. 3 Satz 3 BlnVG*

Die Empfehlung des Rechtsausschusses entspricht einem Vorschlag des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 9, 10). Es soll klargestellt werden, daß eine Frist durch die Behörde in der Bescheinigung zu bestimmen ist. Außerdem soll geklärt werden, daß durch den „Rückfall“ die Eigentumsübertragung nicht unter eine Bedingung gestellt ist, sondern nur eine Rückübertragungspflicht ausgelöst wird. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird empfohlen, den Ausdruck „Rückfallklausel“ zu streichen.

*Zu Nummer 2b) — § 1 Abs. 4 BlnVG*

Die vorgeschlagene Änderung geht auf die Stellungnahme des Bundesrats zurück (BT-Drucksache 12/204, S. 10). Anstelle der Veräußerung soll auch die Begründung von Wohnungseigentum zugelassen werden. Der neue Satz 3 trägt dieser Erweiterung Rechnung.

*Zu Nummer 3 — § 1 c Abs. 1 BlnVG*

Die Änderung entspricht einer vom Bundesrat empfohlenen Klarstellung (BT-Drucksache 12/204, S. 10).

*Zu Nummer 3 — § 1 d Abs. 2 BlnVG*

Bisher ist der Widerruf einer Investitionsbescheinigung ausgeschlossen, wenn zwar nicht das der Bescheinigung zugrundeliegende Investitionsvorhaben, wohl aber ein „gleichwertiges“ durchgeführt worden ist. Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist das nicht weitgehend genug. Es soll deshalb der Abschluß bereits dann greifen, wenn das Vorhaben nachhaltig begonnen worden und die Nichtdurchführung oder wesentliche Veränderung auf „dringende betriebliche Gründe“ zurückzuführen ist. Der Begriff ist aus dem Kündigungsschutzrecht entliehen. Er ermöglicht eine bessere Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und unternehmenspolitischer Notwendigkeiten.

*Zu Nummer 3 — § 1 e BlnVG*

Die Empfehlung dient der Anpassung an die Änderung des § 1 Abs. 4 und damit der Klarstellung. Sie bezieht sich auf einen Vorschlag des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 10, 11).

*Zu Nummer 4 — § 2 Abs. 1, 2, 3 BlnVG*

Nach der Empfehlung soll berücksichtigt werden, daß die Länder das Kommunalverfassungsgesetz der DDR ändern und andere Organe oder Organbezeichnungen einfügen können. Es ist keine inhaltliche Änderung bezweckt. Die Empfehlung geht auf einen Vorschlag des Bundesrats zurück (BT-Drucksache 12/204, S. 11).

Die vorgeschlagene Anfügung eines Satzes 2 in § 2 Abs. 1 geht auf die Stellungnahme des Bundesrats zurück (BT-Drucksache 12/204, S. 11). Sie weicht jedoch insoweit ab, als die Vorschrift als „Soll-Vorschrift“ für zweckmäßig gehalten wird, nicht als „Muß-Vorschrift“. Die vorgeschlagene Änderung des Datums in Absatz 2 ist eine Folge der Einfügung eines § 3 a in das Vermögensgesetz, der bis zum 31. Dezember 1992 befristet ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Absatz 3 und der Wegfall des Absatzes 4 entsprechen Empfehlungen des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 11).

Die im ursprünglichen Gesetzentwurf in § 2 Abs. 4 vorgesehene Regelung für den Grundbuchvollzug soll systematisch richtiger in die Grundstücksverkehrsverordnung eingestellt und hier durch eine Verweisung in einem neuen § 2 Abs. 3 Satz 2 ersetzt werden. Die Streichung von § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfes ist eine Folge dieser Änderung.

*Zu Nummer 5 b) — § 3 Abs. 1 a BInvG*

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und geht auf einen Vorschlag des Bundesrats zurück (BT-Drucksache 12/204, S. 12).

*Zu Nummer 6 d), e) — § 4 Abs. 3, 4 BInvG*

Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 3 trägt dem Anliegen Rechnung, das Verfahren zu beschleunigen. Die Betroffenen können im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ihre Rechte in ausreichendem Umfang wahrnehmen.

Absatz 4 enthält in der empfohlenen Form eine Klarstellung in Satz 1 und macht in Satz 2 deutlich, daß die individuelle Anhörung des jeweils betroffenen Landes erforderlich ist.

*Zu Nummer 7 — § 5 Abs. 1, 2 BInvG*

Absatz 1 stellt nunmehr klar, daß die ordentlichen Gerichte nur im Streitfall über die Höhe eines Anspruchs nach § 3 sowie in den Fällen des § 1 a Abs. 5 zu entscheiden haben. Die Klarstellung geht auf eine Anregung des Bundesrats zurück (BT-Drucksache 12/204, S. 12).

In Absatz 2 wird, um das Verfahren zu straffen, ein Ausschluß der Berufung, jedoch mit Zulassungsrevision, vorgeschlagen. Die Regelung lehnt sich an eine ähnliche durch das 4. VwGO-ÄndG vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) eingefügte Vorschrift im Lastenausgleichsgesetz (§ 339) an.

*Zu Nummer 7 — § 6 BInvG*

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 12, 13), wonach sichergestellt werden soll, daß die Sicherung der Entschädigung nach unanfechtbarer Ablehnung des vermögensrechtlichen Anspruchs zurückgenommen werden kann, weil sie dann nicht mehr benötigt wird.

**Zu Artikel 3 — Änderung der Grundstücksverkehrsverordnung**

*Zu Nummer 1 — neu — § 1 GrdVerkVO*

Der Vorschlag entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, dem Vorschlag des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 13). Die Grundstücksverkehrs-

verordnung ist im Einigungsvertrag mit einer Reihe von Änderungen nur aufrechterhalten worden, um die Restitutionsansprüche der Alteigentümer abzusichern. Dies war geboten, da das Verfügungsverbot nicht dinglich wirkt und entgegen dem Verbot vorgenommene Rechtsgeschäfte wirksam bleiben. In ihrem § 1 enthielt die Grundstücksverkehrsverordnung indessen eine allgemeine, auf die sozialistischen Verhältnisse zugeschnittene Zielbestimmung. Sie besagte an keiner Stelle, wann eine Genehmigung erteilt werden muß. Es erscheint angemessen, die Zielbestimmung auf den Grund der Aufrechterhaltung der Grundstücksverkehrsverordnung zu beschränken und zugleich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen sie erteilt werden muß. Dies erleichtert auch den Verwaltungsvollzug.

*Zu Nummer 2 — neu — § 2 GrdVerkVO*

In Absatz 1 Satz 1 wird, dem Vorschlag des Bundesrats folgend (BT-Drucksache 12/204, S. 13), der schuldrechtliche Vertrag in Anlehnung an die entsprechende Formulierung im Grundstücksverkehrsgesetz ausdrücklich mit einbezogen, um Mißverständnisse zu vermeiden. In Absatz 1 Satz 2 wird eine der Vereinfachung dienende Genehmigungsfiktion aufgenommen, wie sie auch im Grundstücksverkehrsgesetz vorgesehen ist.

Absatz 2 übernimmt aus systematischen Gründen die im Entwurf im § 2 Abs. 4 Investitionsgesetz vorgesehene Regelung in die Grundstücksverkehrsverordnung, weil sie die generelle Regelung ist. Sie enthielt bislang keine Regelung dieser wichtigen Frage. Inhaltlich neu ist der letzte Satz dieses Absatzes. Er ermöglicht unter näherer Ausgestaltung des Artikels 19 des Einigungsvertrages die Klärung von Zweifeln bei der Gültigkeit und Rechtmäßigkeit von Altgenehmigungen. Das bedeutet eine erhebliche Erleichterung der Grundbuchabwicklung. Die allgemeinen Grundsätze, die für die Anerkennung und Prüfung von Bescheiden durch das Grundbuchamt gelten, bleiben unberührt. Die Grundbuchämter müssen Zweifel an der Gültigkeit und Rechtmäßigkeit von Bescheiden nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze auch nach dem 3. Oktober 1990 nachgehen.

Absatz 2 sieht vor, daß die Benachrichtigung des Grundbuchamts auf anderem Wege als durch die Behörde durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geschehen kann.

**Zu Artikel 4 — Änderung des D-Markbilanzgesetzes**

*Zu Nummer 2 — § 1 Abs. 5 DMBilG*

Das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhand verwalteten Unternehmen ermöglicht als weiteres Instrument für die Neustrukturierung und Privatisierung die Aufspaltung und Abspaltung von Unternehmen. Dieses neue Rechtsinstitut soll auch im Rahmen des § 1 Abs. 5 zugelassen werden.

**Zu Nummer 5 a), b) – § 7 Abs. 4, 6 DMBilG**

Die Änderung in Nummer 5 a) ist lediglich redaktioneller Art. Der empfohlene neue Absatz 6 hat den Zweck sicherzustellen, daß Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem Vermögensgesetz in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Auf diese Weise wird außerdem erreicht, daß spätere Leistungen ergebnisneutral und damit auch steuerneutral sind.

**Zu Nummer 10 a) – § 17 Abs. 4 DMBilG**

Die Änderung dient der besseren Klarstellung des Gewollten.

**Zu Nummer 13 a), cc) – § 24 Abs. 1 Satz 1 DMBilG**

Die vorgeschlagene Änderung dient der sprachlichen Verbesserung. Die Vorschrift knüpft an die Regelung im § 37 Abs. 4 an. Danach werden die Unterlagen nicht vorgelegt, sondern eingereicht.

**Zu Nummer 13 b) – § 24 Abs. 1 Sätze 3, 4, 5 und 6 DMBilG**

An den bisherigen Absatz 1 werden nur die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sätze 3 und 4 angefügt. Die Sätze 5 und 6 können entfallen, da es einer Regelung der Haftung in dem bisher vorgeschlagenen Sinne nicht bedarf.

**Zu Nummer 13 c) – § 24 Abs. 5 DMBilG**

Die Ersetzung des Wortes „sonst“ durch das Wort „nicht“ ist zur Verwirklichung des Gewollten notwendig.

**Zu Nummer 16 a) – neu – § 31 Nr. 1 DMBilG**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Nummer 25 a) – § 50 Abs. 1 DMBilG**

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, daß sich die in diesem Satz geregelte rückwirkende Erstreckung der Steuerpflicht auf den 1. Juli 1990 nur auf die Steuern vom Einkommen und Ertrag beziehen kann.

**Zu Nummer 25 b) – § 50 Abs. 2 DMBilG**

Der Änderungsvorschlag des Finanzausschusses wird übernommen. Die Änderung hat die steuerliche Anerkennung der Aktivierung der selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter zum Ziel; ausgenommen bleibt der Geschäfts- oder Firmenwert. Die Regelung

dient damit der Anpassung der steuerlichen Gewinnermittlung an die handelsrechtliche Eröffnungsbilanz. Den Unternehmen wird es auf diese Weise ermöglicht, zusätzlich Eigenkapital steuerbegünstigt zu bilden.

**Zu Nummer 25 a) – neu – § 52 Abs. 2 DMBilG**

Durch die Änderung soll bei nichtbetrieblichen Einkünften die Möglichkeit geschaffen werden, steuerliche Ausgangswerte entsprechend den bisher schon bei betrieblichen Einkünften geltenden Grundsätzen bis einschließlich 1994 zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 29 – § 60 DMBilG**

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dem Anliegen nach einem angemesseneren, klaren Anwendungszeitpunkt Rechnung.

**Zu Artikel 4 a – neu – Änderung der Gesamtvollstreckungsordnung****Zu Nummer 1 – Gesetzesbezeichnung**

Die vorgeschlagene Abkürzung dient der besseren Handhabung des Gesetzes.

**Zu Nummer 2 a) – neu – § 9 Abs. 1 GesO**

Absatz 1 enthält eine Klarstellung und übernimmt § 24 KO inhaltlich. Damit wird geklärt, daß ein Anspruch, der durch eine Vormerkung gesichert ist, von der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht berührt wird. Auch im Rahmen gegenseitiger, von beiden Seiten noch nicht vollständig erfüllter Verträge hat der Verwalter nicht das Recht, die Erfüllung eines solchen Anspruchs abzulehnen.

**Zu Nummer 2 b) – neu – § 9 Abs. 3 GesO**

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners bei Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens fortbestehen. Diese Vertragsverhältnisse unterliegen nicht dem Recht des Verwalters, zwischen der Erfüllung des Vertrages und der Ablehnung der Erfüllung zu wählen, was § 9 Abs. 1 der Gesamtvollstreckungsordnung im Anschluß an § 17 KO regelt. Anstelle des Wahlrechts wird dem Verwalter in Satz 2 der neuen Vorschrift ein besonderes Kündigungsrecht für den Fall eingeräumt, daß der Schuldner Mieter oder Pächter ist (vgl. § 19 KO; § 51 Abs. 2 VerglO). Dem anderen Teil wird entgegen der Regelung im § 19 KO, aber in Übereinstimmung mit der Vergleichsordnung, kein solches Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages eingeräumt; im Interesse der Erhaltung von Sanierungschancen kann dem anderen Teil zugemutet werden, das Vertragsverhältnis fortbestehen zu lassen, solange der Verwalter die Pflichten des Schuld-

ners als Mieter oder Pächter erfüllt. Für den Fall, daß der Schuldner den Vertrag als Mieter oder Verpächter abgeschlossen hat, wird in Übereinstimmung mit der Konkursordnung und der Vergleichsordnung kein vorzeitiges Kündigungsrecht des Schuldners oder des anderen Teils vorgesehen.

*Zu Nummer 3 a) und b) — neu — § 10 Abs. 1 und 3 GesO*

Im Rahmen von § 10, der das Recht des Verwalters zur Anfechtung gläubigerbenachteiligender Handlungen des Schuldners regelt, wird durch eine Ergänzung in Absatz 1 und durch einen neuen Absatz 3 eine Sonderregelung für Grundstücksgeschäfte getroffen. Es wird vorgesehen, daß derartige Geschäfte nur dann angefochten werden können, wenn die Voraussetzungen der Anfechtung schon in dem Zeitpunkt gegeben waren, in dem die erforderlichen Willenserklärungen des Schuldners für ihn unwiderruflich geworden waren und der andere Teil die Eintragung beantragt hatte. Unter den Verhältnissen der neuen Bundesländer, bei denen häufig mit einem erheblichen Zeitabstand zwischen Eintragungsantrag und Eintragung zu rechnen ist, erscheint diese Änderung zum Konkursanfechtungsrecht nach der Auffassung des Rechtsausschusses gerechtfertigt. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes soll nicht auf das Anfechtungsrecht der Gesamtvollstreckungsordnung übertragen werden.

*Zu Nummer 4 — neu — § 19 GesO*

In Absatz 1 der Vorschrift sind bisher nur die Fälle der Einstellung nach der Schlußverteilung und Einstellung nach Abschluß eines Vergleichs erwähnt. Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 nennt zusätzlich die Einstellung mangels Masse (vgl. § 204 KO) und die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger (§ 202 KO). Der Zustimmung der Gläubiger wird die Beseitigung des Eröffnungsgrundes gleichgestellt, also der nachträgliche Wegfall der Zahlungsunfähigkeit und — soweit die Überschuldung Eröffnungsgrund ist — der Überschuldung. Diese Einstellung des Verfahrens wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes ist in der Konkursordnung nicht vorgesehen, jedoch im Rahmen der Reform des Insolvenzrechts beabsichtigt. Sie erweitert die Möglichkeiten, ein Gesamtvollstreckungsverfahren im Fall der beabsichtigten Sanierung des insolventen Unternehmens einzustellen. Die Beendigung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens kann herbeigeführt werden, indem durch Leistungen an das insolvente Unternehmen dessen Zahlungsunfähigkeit, oder auch die Überschuldung, beseitigt wird.

Der vorgeschlagene Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 und 3, die neuen Absätze 3 und 4 den bisherigen Absätzen 2 und 3. Die Unanfechtbarkeit des Einstellungsbeschlusses wird im neuen Absatz 3 für die bisher geregelten Fälle beibehalten. In den neu im Absatz 1 aufgenommenen Fällen ist dagegen nach der allgemeinen Vorschrift des § 20 GesO die sofortige Beschwerde zulässig. Das entspricht der

Rechtslage, die nach der Konkursordnung für die Einstellung mangels Masse und die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger besteht.

**Zu Artikel 5** — Änderung des Gesetzes über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren

*Zu Nummer 01 — neu — Kurzbezeichnung des Gesetzes*

Die Kurzbezeichnung des Gesetzes dient der besseren Handhabung.

*Zu Nummer 1 — neu — § 2 GUG*

Die empfohlene Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrats zurück (BT-Drucksache 12/204, S. 13) und dient der Klarstellung des Gewollten.

**Zu Artikel 6** — Vermögenszuordnungsgesetz

*Zu § 1 Abs. 1 VZOG*

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 erscheint nach dem Vorschlag des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 13) erforderlich, da für die Feststellung des Eigentümers auch in den Fällen ein dringendes Bedürfnis besteht, in denen das Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 nicht anwendbar ist. Aus den Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b, c und d sowie Abs. 2 kann entnommen werden, daß auch der bisherige Entwurf davon ausgeht, daß die Feststellung auch in den Fällen möglich sein soll, in denen der Eigentumsübergang allein aufgrund der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages — ohne Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz — erfolgte.

Die Änderung, die für § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschlagen wird, dient der Klarstellung.

Die Einfügung eines weiteren Satzes am Ende von § 1 Abs. 1 beruht auf einer Anregung des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 14). Die Oberfinanzdirektion ist sowohl Bundes- als auch Landesbehörde, der Oberfinanzpräsident ist zugleich Bundesbeamter und Landesbeamter (§§ 8 und 9 Finanzverwaltungsgesetz, Artikel 108 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 GG). Durch die empfohlene Ergänzung wird nunmehr klar gestellt, daß sich im Falle eines Rechtsstreits eine Klage gegen den Bund richtet und § 78 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung unberührt bleibt.

*Zu § 1 Abs. 4 VZOG*

§ 1 VZOG nimmt in der Fassung des ursprünglichen Gesetzentwurfs das in die treuhänderische Verwaltung des Bundes fallende, durch das Bundesgesetz



gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages zu verteilende Vermögen aus dem Anwendungsbereich des VZOG aus. Diese Regelung erscheint dem Rechtsausschuß nicht zweckmäßig. Es wird deshalb empfohlen, dieses Vermögen mit einzubeziehen.

#### Zu § 2 Abs. 1 VZOG

Die empfohlene Änderung trägt einem Anliegen des Bundesrats Rechnung (BT-Drucksache 12/204, S. 14, 15). Der Rechtsausschuß schließt sich diesem Anliegen und seiner Begründung an. Beruht der Bescheid auf einer Einigung der Beteiligten, so sollte im Hinblick auf § 3 Abs. 1 VZOG die Möglichkeit geschaffen werden, den Bescheid möglichst rasch bestandskräftig werden zu lassen. Ein Rechtsmittelverzicht ist nach der Rechtsprechung erst nach Zustellung des Bescheides möglich und muß daher jeweils gesondert erklärt werden. Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung wird daher eine dem § 31 Abs. 5 Satz 4 VermG entsprechende Sonderregelung empfohlen.

#### Zu § 2 Abs. 2 VZOG

Nach Ansicht des Rechtsausschusses, die auf die Empfehlung des Bundesrats zurückgeht (BT-Drucksache 12/204, S. 15), sollte für die Bezeichnung eines Grundstücks oder Gebäudes die im § 28 GBO vorgeschriebene Form zwingend sein. Im übrigen werden sprachliche Verbesserungen empfohlen. Die entsprechende Anwendung des § 113 Abs. 4 Baugesetzbuch dient der parallelen Bearbeitung des Bescheides und der Grenzvermessung.

#### Zu § 3 Abs. 1 VZOG

§ 3 Abs. 1 Satz 1 VZOG in der empfohlenen Änderung entspricht, abgesehen von sprachlichen Änderungen, dem bisherigen § 3 Abs. 1 VZOG. Auf die Erwähnung des § 38 GBO wird verzichtet, da sich die Anwendbarkeit dieser Vorschrift aus der Bezeichnung als Ersuchen ergibt. Diese Überlegungen gehen auf Anregungen des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 15) zurück.

Die empfohlene Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 beruht auf der Überlegung, daß diese Vorschrift die Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 2 VZOG regelt. Der Rechtsausschuß schließt sich der Begründung des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 15) an, wonach das Grundbuchamt die Eintragung bereits nach allgemeinen Grundsätzen erst vollziehen kann, wenn das Vermessungsergebnis vorliegt. Zu regeln ist lediglich der Zeitpunkt der Vorlage des Ersuchens in diesem Fall sowie die Frage, wie die Übereinstimmung des Vermessungsergebnisses mit dem Bescheid nachgewiesen werden kann. Da die Eintragung ohnehin erst nach Durchführung der Vermessung erfolgen kann, soll auch mit dem Ersuchen insoweit bis zum Vorliegen des Vermessungsergebnisses zugewartet werden. Dann kann nach der Auffassung des Rechtsaus-

schusses auch die Bestätigung der Übereinstimmung des Vermessungsergebnisses mit dem Plan unmittelbar mit dem Ersuchen verbunden werden.

#### Zu § 3 Abs. 4 — neu — VZOG

Die empfohlene Änderung stellt eine Anpassung an die vergleichbare Regelung in § 34 Abs. 2 Satz 2 des Vermögensgesetzes dar und erfolgt auf Anregung des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 16).

#### Zu § 4 Abs. 1 VZOG

Die Änderungen beruhen auf Vorschlägen des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 16). Der Rechtsausschuß schließt sich diesen Vorschlägen an. Der Zuständigkeitsbereich der Treuhandgesellschaft für einen feststellenden Bescheid erscheint nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf zu eng umschrieben, da ein Bedürfnis für die Feststellung des Grundvermögens einer durch Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaft auch dann besteht, wenn die Treuhandanstalt zwischenzeitlich Anteile an der neu entstandenen Kapitalgesellschaft veräußert hat. Um die vereinfachte Form der „Zuweisung“ von Grundvermögen tatsächlich für alle in Betracht kommenden Fälle zu ermöglichen, erscheint es angemessen und notwendig, den Zuständigkeitsbereich entsprechend zu erweitern.

Aus den gleichen Gründen wird empfohlen — im wesentlichen zur Klarstellung —, daß nicht nur der Vermögensübergang auf die kraft Gesetzes vom 1. Juli 1990 entstandenen Kapitalgesellschaften zu einem Bescheid der Treuhandanstalt ermächtigt, sondern auch der zum gleichen Zeitpunkt erfolgte Vermögensübergang auf die durch Umwandlungserklärung entstandenen Kapitalgesellschaften, für die durch § 23 Treuhandgesetz die entsprechende Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 angeordnet wurde. Damit keine Zweifel bei der Anwendung des Zuständigkeitsbereichs entstehen, erscheint es sinnvoll, § 23 ausdrücklich anzuführen.

#### Zu § 4 Abs. 3 VZOG

Es erscheint dem Rechtsausschuß entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats (BT-Drucksache 12/204, S. 16) angemessen, in den Fällen, in denen die Anteile an den neuen Kapitalgesellschaften nicht mehr allein der Treuhandanstalt zustehen, die Anhörung der durch einen solchen Bescheid in ihren Rechten — möglicherweise mittelbar — betroffenen Personen anzuordnen. Da bei einer GmbH im Gegensatz zur AG die Gesellschafter unschwer festzustellen sind, erscheint die vorgeschlagene Differenzierung notwendig und sachgerecht.

#### Zu § 4a — neu — VZOG

Das Vermögenszuordnungsgesetz erfaßt auch Schiffe und Schiffsbauwerke, die im Volkseigentum stehen.

Da sich hier die gleichen Eintragungsschwierigkeiten wie bei Grundstücken und Gebäuden ergeben können, sollen die für diese geltenden Vereinfachungsregeln für Schiffe und Schiffsbauwerke entsprechend gelten.

#### Zu § 4 b — neu — VZOG

Die Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine klare Regelung zur Verfügungsbefugnis für Gemeinden, Städte, Landkreise und Länder beruht auf dem Ergebnis der Anhörung des Rechtsausschusses. Der Rechtsausschuß folgt damit den nachdrücklich vorgetragenen Empfehlungen der Sachverständigen. Eine gesetzliche Verfügungsbefugnis soll für die Hauptlaufstellen für Investoren, nämlich die Gemeinden, Städte, Kreise und Länder vorgesehen werden. Sie läßt sich nur verwirklichen, wenn auf einen grundbuchklaren Anknüpfungspunkt zurückgegriffen wird. Als derartiger Anknüpfungspunkt kommt nach Ansicht des Rechtsausschusses der Eintrag „Eigentum des Volkes“, verbunden mit dem Eintrag „Rechtsträger: Rat der Gemeinde X“ pp. in Betracht. Dieser Anknüpfungspunkt ist ein rein grundbuchtechnischer Anknüpfungspunkt. Er enthält keine materiell-rechtlichen Regelungen und greift nicht in materielles Recht der Kommunkörperschaften ein. Nach übereinstimmender Meinung im Rechtsausschuß ändert diese rein verfahrensrechtliche Vorschrift zur Verfügungsbefugnis weder inhaltlich noch verfassungsmäßig etwas am Rechtsstatus der Kommunen. Sie soll lediglich einen raschen Verwaltungsvollzug ermöglichen, da er den nunmehr Verfügungsermächtigten bereits aus ähnlichen Regelungen mit allerdings einer anderen Zielsetzung im Kommunalvermögensgesetz und Ländereinfügungsgesetz geläufig und von den Betroffenen leicht zu erfassen ist. Die Verfügungsbefugnis soll in der Art einer gesetzlichen Vollmacht neben das sich aus den Zuordnungsregelungen des Einigungsvertrages ergebende Eigentum oder die hieraus folgende treuhänderische Verwaltung treten. Sie soll vor allem den Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern ermöglichen, sofort eine Verkaufstätigkeit zu beginnen. Gehören die Bezirke, in denen die Grundstücke oder Gebäude liegen, nicht voll zu einem Land, so kann auch das neue Land Verfügungsbefugt sein. Wesentlich für die Zuordnung ist die Belegenheit des Grundstücks. Die Erlöse fallen dem aufgrund der Zuordnungsregelungen des Einigungsvertrages Berechtigten zu. Sie sind bis zum Abschluß dieses Zuordnungsverfahrens nach §§ 1 und 2 des Zuordnungsgesetzes auf ein Sonderkonto des jeweils zuständigen Innenministeriums einzuzahlen. Die Auszahlung hat unverzüglich nach dem Bescheid über die Zuordnung zu erfolgen.

Durch die neuen an Absatz 3 anzufügenden Sätze soll sichergestellt werden, daß Kaufverträge noch abgewickelt werden können, wenn die Verfügungsbefugnis vorher gemäß § 4 b Abs. 3 Satz 1 endet. Das wird in der Weise erreicht, daß die Verfügungsbefugnis unter zwei Voraussetzungen fingiert wird, nämlich daß ein wirksamer Kaufvertrag und der Eingang des Antrags auf Eintragung einer Auflassungsvormerkung beim Grundbuchamt vorliegen.

Die Fiktion gilt nur für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

#### Zu § 4 c — neu — VZOG

Die Regelungen über die Verfügungsbefugnis sollen den sofortigen Beginn der Investitionstätigkeit ermöglichen. Um auch danach in ausreichendem Maß Grund und Boden für investive Zwecke zur Verfügung stellen zu können, soll nach der Empfehlung im Rechtsausschuß in das Vermögenszuordnungsgesetz eine Regelung eingestellt werden, die sich an das Investitionsgesetz anlehnt. Da nach dem Investitionsgesetz die Restitutionsinteressen der Alteigentümer hinter dem Investitionsinteresse der Allgemeinheit zurücktreten müssen, sollen auch die Zuordnungsinteressen der verschiedenen Träger der öffentlichen Verwaltung hinter dem Interesse an Investitionen zurückstehen. Die empfohlene Vorschrift sieht deshalb vor, daß ungeachtet der Zuordnungsregelungen des Einigungsvertrages Grundstücke für besondere Investitionszwecke einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Landkreis zugewiesen werden können, damit das Grundstück an einen Investor verkauft werden kann. Die Regelung gilt für anmeldungsfreie wie für anmeldungsbelastete Grundstücke. Im letzteren Fall ist im Vermögenszuordnungsverfahren gleichzeitig auch der Alteigentümer anzuhören. Der Vermögenszuordnungsbescheid hat dann auch die Wirkungen einer Investitionsbescheinigung. Ein zusätzliches Verfahren ist nicht erforderlich. Die Zuständigkeit liegt bei der Oberfinanzdirektion. Damit besteht die Möglichkeit, durch Erlaß in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß solche investiven Verfahren — wie bei der Grundbuchvorfahrtsregelung — bevorzugt zu erledigen sind.

#### Zu § 5 VZOG

Der Rechtsausschuß hat sich dem Vorschlag des Bundesrats angeschlossen (BT-Drucksache 12/204, S. 16), wonach die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgeschlagene erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichtes für Streitigkeiten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz entfallen soll, da der gerichtliche Rechtsschutz in Verwaltungsstreitigkeiten grundsätzlich in erster Instanz gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung durch die Verwaltungsgerichte ausgeübt wird. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichtes ist, wie sich aus § 48 VwGO i. d. F. des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) ergibt, nur in besonderen gewichtigen Angelegenheiten u. a. der Energieversorgung, der Abfallbeseitigung, der Planung und Errichtung von Verkehrseinrichtungen wie Flugplätze, Eisenbahnstrecken, Bundesfernstraßen vorgesehen. Um vergleichbar gewichtige Angelegenheiten handelt es sich jedoch bei den möglichen Streitigkeiten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz nicht. Vielmehr spricht die Beibehaltung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der ortsnäheren Verwaltungsgerichte für eine schnellere Entscheidung.

Der Rechtsausschuß hat sich dem Vorschlag des Bundesrats, eine Zulassungsberufung vorzusehen, nicht angeschlossen. Gerade in der Anfangsphase wird damit zu rechnen sein, daß in großem Umfang Berufungen zugelassen werden, um Auslegungsfragen einer Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht zuzuführen. Damit wäre aber der beabsichtigte und auch vom Bundesrat mitgetragene Beschleunigungseffekt verloren. Es wird deshalb die Lösung in Anlehnung an den durch das 4. VwGO-Änderungsgesetz vom 4. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) neugefaßten § 339 des Lastenausgleichsgesetzes vorgezogen und der Ausschluß der Berufung, verbunden mit einer Zulassungsrevision zum Bundesverwaltungsgericht, vorge schlagen.

**Zu Artikel 7** — Änderung der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Die vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen dienen dazu, unerwünschte Verzögerungen, die sich bei der notwendigen Umstrukturierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks ergeben haben, zu beseitigen. Das gilt vor allem für die Umwandlung in eingetragene Genossenschaften.

**Zu Nummer 1 a)** — neu — § 4 Abs. 4  
PGH-Verordnung

Die Anforderungen nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 4 und 5, sowohl eine Abschlußbilanz als auch eine Eröffnungsbilanz sowie zusätzliche Aufstellungen vorzulegen, sind durch die zwischenzeitliche Entwicklung, vor allem durch das D-Markbilanzgesetz, teilweise überholt. Künftig soll es nach der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung des Absatzes 4 ausreichen, der Umwandlungserklärung eine Abschlußbilanz in Deutscher Mark beizufügen; liegt eine solche Abschlußbilanz noch nicht vor, so kann diese durch die D-Marköffnungsbilanz ersetzt werden.

**Zu Nummer 1 b)** — neu — § 4 Abs. 5  
PGH-Verordnung

Nach § 4 Abs. 3 ist die Umwandlungserklärung notariell zu beglaubigen. Dieses Erfordernis erscheint jedenfalls bei einer Umwandlung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks in eingetragene Genossenschaften entbehrlich, da die genossenschaftliche Struktur in diesen Fällen aufrechterhalten wird und nach dem Genossenschaftsgesetz für die Genossenschaften im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften eine notarielle Beglaubigung für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht vorgeschrieben ist. Der neugefaßte Absatz 5 sieht eine entsprechende Befreiung vor.

**Zu Nummer 2** — neu — § 6 Abs. 1 PGH-Verordnung

Nach der PGH-Verordnung ist nicht gewährleistet, daß gegenüber dem Grundbuchamt der Nachweis der Rechtsnachfolge geführt und das Grundbuch zugunsten der durch die Umwandlung entstandenen Gesellschaft oder Genossenschaft berichtigt werden kann. Daher wird in dem neuen Absatz 1 Satz 5 in Anlehnung an § 93 e Abs. 1 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmt, daß eine Bestätigung des Gerichts am Sitz des umgewandelten Unternehmens als Nachweis ausreicht.

**Zu Nummer 3** — neu — § 6 a PGH-Verordnung

Beschließt eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks oder eine Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks nach § 4 die Umwandlung in die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, so sind für die Anmeldung der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, vor allem die §§ 3 bis 13 über die Errichtung der Genossenschaft, zu beachten. Um den Schwierigkeiten, die sich in der Praxis für die Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks ergeben, Rechnung zu tragen, schlägt der Rechtsausschuß einige Erleichterungen und Klarstellungen vor.

Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG, nach der das Statut der Genossenschaft von allen Genossen zu unterzeichnen ist, würde die Umwandlung in den Fällen, in denen die Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks eine große Zahl von Mitgliedern haben, erheblich erschweren. Daher wird in Nummer 1 auf dieses Erfordernis verzichtet.

Derzeit besteht in den neuen Bundesländern noch nicht für alle Genossenschaftsbereiche eine ausreichende Zahl von Prüfungsverbänden, denen das Prüfungsrecht nach § 63 GenG verliehen worden ist. Die neuen Genossenschaften sollen daher für die Übergangszeit, die der Einigungsvertrag für die Umwandlung der Produktionsgenossenschaften und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks vorsieht, von der Pflicht nach § 54 GenG befreit sein, einem Prüfungsverband anzugehören (hierzu Nummer 4). Die Genossenschaft muß den Beitritt zu einem Prüfungsverband spätestens bis 31. Dezember 1992 gegenüber dem Registergericht nachweisen.

Zusätzlich wird die Genossenschaft in Nummer 2 von der Pflicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 GenG entbunden, mit der Anmeldung die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes vorzulegen, daß die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist.

Dagegen kann nach Auffassung des Rechtsausschusses auf die in § 11 Abs. 2 Nr. 4 GenG vorgeschriebene gutachtliche Äußerung zur Lage der Genossenschaft, welche die Grundlage für die Prüfung des Registergerichts nach § 11 a GenG bildet, im Interesse der Mitglieder und der Gläubiger nicht verzichtet werden. Ein Verzicht erscheint schon deshalb nicht vertretbar, weil sich in der Praxis gezeigt hat, daß bei einem Teil

der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks nach den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Fortführung des Unternehmens ohne Gefährdung der Belange der Mitglieder und Gläubiger nicht zu erwarten ist.

Der Ausschuß hält ferner eine Klarstellung in Nummer 3 für erforderlich, daß die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft, soweit diese nicht vor der Umwandlung ausgeschieden sind, die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft und die ihnen zustehenden Geschäftsguthaben mit der Eintragung der Genossenschaft erwerben. Im Umwandlungsbeschluß muß im einzelnen bestimmt werden, mit welchen Geschäftsguthaben die Mitglieder beteiligt sind.

Für die Übergangszeit, in der die Genossenschaft keinem Prüfungsverband angehört, muß sichergestellt werden, daß die in § 53 GenG vorgeschriebene genossenschaftliche Prüfung durchgeführt wird. Nach Nummer 5 kann die Prüfung entweder einem Prüfungsverband oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft übertragen werden. Um eine rechtzeitige Bestellung des Prüfers zu ermöglichen, soll diese vom Vorstand vorgenommen werden.

#### Zu Nummer 4 — neu — § 9 a PGH-Verordnung

Durch den Zusatz in Absatz 1 soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß nicht auszuschließen ist, daß es zu Verzögerungen bei Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister in den neuen Bundesländern kommt. Daher soll es zur Vermeidung der Auflösung der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks kraft Gesetzes ausreichen, wenn die neue Gesellschaft oder Genossenschaft zum maßgeblichen Stichtag am 31. Dezember 1992 entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zur Eintragung in das Handels- und Genossenschaftsregister angemeldet ist.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 2 soll klargestellt werden, daß sich die Weitergeltung des Statuts der Produktionsgenossenschaften und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks nur auf das Mitgliedschaftsverhältnis und nicht auf das nach dem Statut hiermit verknüpfte Arbeitsrechtsverhältnis erstreckt.

#### Zu Artikel 8 — Änderung des Treuhandgesetzes

##### Zu Nummer 3 — neu — § 23 Treuhandgesetz

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung.

#### Zu Artikel 8 a — neu — Änderung der Grundbuchordnung

##### Zu § 125 — neu — GBO

Die empfohlene Einfügung dieser Vorschrift geht auf einen Vorschlag des Bundesrats zurück (BT-Drucksache

12/204, S. 17). Es hat sich herausgestellt, daß der unmittelbare unkomplizierte Zugriff auf archivierte geschlossene Grundbücher nicht sicher gewährleistet, aber für die geordnete Abwicklung der offenen Vermögens- und Eigentumsfragen unentbehrlich ist. Die Bestimmungen des Grundbuchrechts über die Einsicht in das Grundbuch und die Erteilung von Abschriften sollen hier entsprechend gelten.

#### Zu Artikel 8 b — neu — Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

##### Zu Nummer 1 — neu — § 3 Abs. 3 WEG

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muß die Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 WEG versagt werden, wenn Brand-, Wärme- oder Schallschutztrennwände und Trenndecken der Wohnungen zu anderen Wohnungen hinter den neuesten bauordnungsrechtlichen Anforderungen zurückbleiben. In den neuen Bundesländern würde das dazu führen, daß die Umwandlung von Altbauten in Wohnungseigentum in weitem Umfang nicht mehr möglich ist. Die Bildung von Wohnungseigentum an bereits bestehenden Gebäuden ist aber aus wohnungswirtschaftlichen und wohnungspolitischen Gründen dringend erwünscht. Neu zu bauende Gebäude sollen auch in den neuen Bundesländern nach den neuesten bauordnungsrechtlichen Anforderungen gebaut werden. Das war jedoch für Wohnungen und sonstige Räume, die vor dem 3. Oktober 1990 bauordnungsrechtlich genehmigt worden sind, nicht der Fall. Nach einer eingehenden Diskussion ist der Rechtsausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß für diese Wohnungen und Räume die Umwandlung in Wohnungseigentum erleichtert werden muß und hierin keine Zurücksetzung der neuen Bundesländer liegt, sondern vielmehr den Verhältnissen, wie sie vor dem 3. Oktober 1990 bestanden, Rechnung getragen wird. Diese Regelung soll aber nur befristet bis zum 31. Dezember 1996 gelten.

##### Zu Nummer 2 — neu — § 32 Abs. 1 WEG

Die Ergänzung hält der Rechtsausschuß für erforderlich, weil hier dieselbe Problematik wie bei § 3 besteht.

#### Zu Artikel 8 c — neu — Änderung des Umweltschadensgesetzes

##### Zu Artikel 1 § 4 Abs. 3 — neu — Umweltschadensgesetz

In Anlage II Kapitel XII Abschnitt III Nr. 1 b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ist den zuständigen Behörden die befristete Möglichkeit eingeräumt worden, die Erwerber von Anlagen von der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit für von diesen Anlagen verursachte Schäden freizustellen, wenn es unter Abwägung der Interessen des Erwerbers, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten erschien.

Die Norm eröffnete allerdings nur die Möglichkeit, einen Anlagenbewerber von der Inanspruchnahme zur Beseitigung von Schäden, die von einem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellenden Zustand der Anlage ausgehen, freizustellen. Mehrheitlich wird vom Rechtsausschuß empfohlen, die Regelung zu erweitern.

Die Anwendung der Norm hat gezeigt, daß die Freistellung des Erwerbers von der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit zu nicht immer befriedigenden Lösungen führt. Der Erwerber erlangt durch die Freistellung nur geringe Vorteile, wenn die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit durch privatrechtliche Ansprüche überlagert wird, deren Rechtsgrundlage im Nachbarrecht oder in Besitzschutzansprüchen sowie in Haftungstatbeständen begründet ist. Um möglichen Erwerb, zukünftig aber auch Eigentümern und Besitzern, größere Anreize für einen Erwerb und damit auch für Investitionen in den neuen Bundesländern zu bieten, soll nunmehr auch von der Haftung aufgrund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche freigestellt werden.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Freistellung auch hinsichtlich privater Ansprüche ist in Satz 2 der Regelung aufgenommen, daß die zuständige Behörde in ihren Ermessenserwägungen bei der Prüfung der Frage, ob eine Freistellung erfolgen soll, auch die Belange der möglicherweise Geschädigten einzustellen hat.

Die Freistellung kann sich auch auf Schäden erstrecken, die durch die Benutzung von Grundstücken verursacht worden sind. Nach bisherigem Recht war die Freistellung nur möglich, wenn ein Grundstück zugleich als „Anlage“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz angesehen werden konnte. Schäden, hinsichtlich derer eine Freistellung aus Gründen der Förderung von Investitionen angezeigt ist, können jedoch auch von einem Grundstück ausgehen, das keine Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist.

An die Stelle nachbarrechtlicher Abwehransprüche treten Schadensersatzansprüche. Auch bei diesen Abwehransprüchen muß es sich jedoch um solche handeln, deren Ursachen vor dem 1. Juli 1990 gesetzt worden sind. In Satz 6 der Regelung wird jedoch klargestellt, daß sich die Freistellung nicht nur auf solche Schadensersatzansprüche erstrecken kann, die anstelle der verdrängten nachbarrechtlichen Abwehransprüche treten, sondern auch hinsichtlich sonstiger, z. B. sich aus § 22 WHG ergebender Ansprüche. Des Weiteren ist geregelt, daß bei einer Freistellung auch die Schadensersatzverpflichtungen auf das Land übergehen.

Die zuständige Behörde hat zur Wahrung der Belange der durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks möglicherweise Geschädigten bei

ihrer Entscheidung ferner zu prüfen, ob es zum Schutz von benachteiligten Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke angezeigt ist, Vorkehrungen an der erworbenen Anlage oder am erworbenen Grundstück zu verlangen.

Unterschiedliche Ansichten vertraten die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD dazu, ob neben dem Satz 3 auch der Satz 6, wonach die zuständige Behörde Vorkehrungen zum Schutz vor benachteiligten Einwirkungen verlangen kann, „soweit diese nach dem Stand der Technik durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind“, in die Vorschrift eingefügt werden soll.

Die Fraktion der SPD stellte den Antrag, Satz 3 in der Weise zu formulieren: „Die Freistellung kann mit Auflagen, insbesondere zum Schutz vor benachteiligten Einwirkungen, versehen werden“ und Satz 6 zu streichen. Sie vertrat die Ansicht, es solle ein Verhandlungsspielraum gegeben werden, wie die Auflagen ausgestaltet und zu erfüllen seien. Die Freistellung solle einen Vorteil bringen, der nicht durch einschränkende gesetzliche Vorgaben beeinträchtigt werden sollte. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen aus der Fraktion der SPD bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen begründeten ihren Vorschlag damit, der Gesetzgeber müsse bestimmte Vorgaben über die Art der Vorkehrungen machen, um so eine gewisse Überschaubarkeit zu gewährleisten.

Nach geltendem Recht kann ein Antrag auf Freistellung nur bis zum 31. Dezember 1991 gestellt werden. Damit von den erweiterten Freistellungsmöglichkeiten auch für einen angemessenen Zeitraum Gebrauch gemacht werden kann, kann der Antrag künftig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen gestellt werden.

#### Zu Artikel 9 – Überleitungsbestimmungen

Die empfohlene Änderung geht auf die Stellungnahme des Bundesrats zurück (BT-Drucksache 12/204, S. 17). Die Wirksamkeit der Übergabeprotokolle muß weiter sichergestellt sein.

#### Zu Artikel 10 – Neubekanntmachung

Die Empfehlungen sind eine Folge der umfassenden Änderungen der Gesamtvollstreckungsordnung und der Grundstücksverkehrsverordnung.

Bonn, den 26. April 1991

**Dr. Herta Däubler-Gmelin**  
Berichterstatte

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**

**Herbert Helmrich**





